

1992

Ausgegeben zu Bonn am 26. Juni 1992

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 92	<b>Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (15. BAföGÄndG)</b> ..... neu: 2212-2/2; 2212-2, 2212-2-9	1062
17. 6. 92	Fünfte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein- und Ausfuhrvorschriften ..... 7831-1-43-6, 7831-1-43-20, 7831-1-43-8, 7831-1-43-15, 7831-1-43-16, 7831-1-43-11, 7831-1-43-18, 7831-1-43-26, 7831-1-50-1, 7831-1-43-1, 793-12-3, 7831-1-43-55	1067
17. 6. 92	Erste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und der Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung (Erste KOV-Anpassungsverordnung 1992 – 1. KOV-AnpV 1992) ..... 830-2, 830-2-13	1078
17. 6. 92	Siebenundzwanzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1992/93 – AnrV 1992/93) ..... neu: 830-2-9-27	1080
17. 6. 92	Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel ..... 2121-50-1-16	1085
17. 6. 92	Verordnung über Seefunkzeugnisse ..... neu: 9513-1-11; 9513-22	1086
19. 6. 92	Vierte Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung ..... 7141-6-11	1097
22. 6. 92	Zehnte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung ..... 7825-1-4, 7825-1-3	1098
22. 6. 92	Vierte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ..... neu: 830-2-18-4; 830-2-18-3	1118
23. 6. 92	Vierte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (4. Ausnahmeverordnung zur StVO) ..... neu: 9233-1-3-4	1124

Die Anlage zur Vierten Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung vom 19. Juni 1992 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Fünfzehntes Gesetz  
zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes  
(15. BAföGÄndG)**

**Vom 19. Juni 1992**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1991 (BGBl. I S. 1732), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt für die in § 8 Abs. 2 bezeichneten Auszubildenden nur, wenn der Auslandsaufenthalt in Ausbildungsbestimmungen als ein notwendig im Ausland durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben ist.“
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und der dänischen Minderheit angehören, wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer in Dänemark gelegenen Ausbildungsstätte geleistet, wenn die Ausbildung im Inland nicht durchgeführt werden kann.“
  - c) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Absatz 3 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der im Inland gelegenen
- Höheren Fachschulen oder Hochschulen gleichwertig ist.“
- d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Praktikum im Ausland muß der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich sein und mindestens drei Monate dauern.“
2. Dem § 7 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Berufsqualifizierend ist ein Ausbildungsabschluß auch dann, wenn er im Ausland erworben wurde und dort zur Berufsausübung befähigt. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Auszubildende eine im Inland begonnene Ausbildung fortsetzt, nachdem er im Zusammenhang mit einer nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung einen berufsqualifizierenden Abschluß erworben hat.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind,“.
    - bb) Folgende Nummern 4 und 5 werden eingefügt:

„4. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und Flüchtlinge

nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), sind,

5. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und auf Grund des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) oder nach dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (BGBl. 1969 II S. 1293) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Flüchtlinge anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,“.

cc) Die Nummern 4, 5 und 6 werden Nummern 6, 7 und 8.

b) Absatz 2 Nr. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „250“ durch die Zahl „310“,
- die Zahl „310“ durch die Zahl „330“,
- die Zahl „445“ durch die Zahl „560“ und
- die Zahl „555“ durch die Zahl „590“.

b) In Absatz 2 werden ersetzt

- die Zahl „445“ durch die Zahl „540“,
- die Zahl „555“ durch die Zahl „590“,
- die Zahl „535“ durch die Zahl „610“ und
- die Zahl „670“ durch die Zahl „710“.

c) In Absatz 4 wird die Textstelle „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in Europa“ durch die Textstelle „im europäischen Ausland“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in

1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs 530 DM,
2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen 570 DM.“

b) In Absatz 2 werden ersetzt

- die Zahl „20“ durch die Zahl „30“,
- die Zahl „65“ durch die Zahl „70“,
- die Zahl „50“ durch die Zahl „80“ und
- die Zahl „210“ durch die Zahl „225“.

c) Absatz 2 a wird wie folgt gefaßt:

„(2 a) Für Auszubildende an Hochschulen, die

1. nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 oder 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind,
2. der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind oder
3. bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Kranken- und des Mutterschaftsgeldes entsprechen,

erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 für die Krankenversicherung. Er erhöht sich, soweit die Ausbildungsstätte

1. in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt, um monatlich 60 DM,
2. im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, um monatlich 70 DM.“

d) In Absatz 4 wird die Textstelle „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2“ ersetzt durch die Textstelle „im Ausland nach § 5 Abs. 2 und 3“.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 a wird die Textstelle „solange der Auszubildende infolge einer Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert ist“ ersetzt durch die Textstelle „solange die Auszubildenden infolge von Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert sind“.

b) In Absatz 3 Nr. 5 wird nach dem Wort „infolge“ die Textstelle „einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder“ eingefügt.

7. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird nach der Textstelle „§ 5 Abs. 1“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Textstelle „Abs. 2 Nr. 2 und 3“ die Textstelle „sowie Abs. 3“ eingefügt.

8. In § 17 Abs. 2 Nr. 2 wird die Textstelle „einem Behinderten wegen der Behinderung“ durch die Textstelle „nach § 15 Abs. 3 Nr. 5“ ersetzt.

9. Dem § 18 Abs. 5 a wird folgender Satz angefügt:

„Ist ein Darlehensbetrag für ein Kalenderjahr geleistet worden, auf das sich die Feststellung der Höhe der Darlehensschuld nach Satz 1 nicht erstreckt, so wird diese insoweit durch einen ergänzenden Bescheid festgestellt; Satz 2 gilt entsprechend.“

10. In § 18 a Abs. 1 werden ersetzt

- die Zahl „1240“ durch die Zahl „1275“,
- die Zahl „560“ jeweils durch die Zahl „575“ und
- die Zahl „425“ durch die Zahl „440“.

11. In § 18 b Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Unwesentlich ist eine Erwerbstätigkeit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als zehn Stunden beträgt.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Absätze“ die Textstelle „2 a,“ eingerügt.
  - b) In Absatz 2 werden ersetzt
    - die Zahl „19“ durch die Zahl „19,2“,
    - die Zahl „13 400“ durch die Zahl „14 400“,
    - die Zahl „6400“ jeweils durch die Zahl „6700“,
    - die Zahl „31“ durch die Zahl „30,6“ und
    - die Zahl „21 700“ durch die Zahl „22 400“.
  - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:  
 „(2 a) Als Einkommen gelten auch nur ausländischem Steuerrecht unterliegende Einkünfte eines Einkommensbeziehers, der seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat. Von dem Bruttobetrag sind in entsprechender Anwendung des Einkommensteuergesetzes Beträge entsprechend der jeweiligen Einkunftsart, gegebenenfalls mindestens Beträge in Höhe der Pauschbeträge für Werbungskosten nach § 9 a des Einkommensteuergesetzes, abzuziehen. Die so ermittelte Summe der positiven Einkünfte vermindert sich um die gezahlten Steuern und den nach Absatz 2 entsprechend zu bestimmenden Pauschbetrag für die soziale Sicherung.“
13. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt
    - die Zahl „155“ durch die Zahl „160“,
    - die Zahl „220“ durch die Zahl „225“,
    - die Zahl „300“ durch die Zahl „310“,
    - die Zahl „530“ durch die Zahl „545“,
    - die Zahl „475“ durch die Zahl „490“ und
    - die Zahl „770“ durch die Zahl „780“.
  - b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt
    - die Zahl „220“ durch die Zahl „225“ und
    - die Zahl „155“ durch die Zahl „160“.
14. In § 24 Abs. 1 a wird die Textstelle „ist das Vierfache des Einkommens in den Monaten Oktober bis Dezember des Kalenderjahres“ durch die Textstelle „sind die Einkommensverhältnisse im letzten Kalenderjahr“ ersetzt.
15. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt
    - die Zahl „1800“ durch die Zahl „1850“ und
    - die Zahl „1240“ jeweils durch die Zahl „1275“.
  - b) In Absatz 3 werden ersetzt
    - die Zahl „150“ durch die Zahl „155“,
    - die Zahl „100“ durch die Zahl „105“,
    - die Zahl „475“ durch die Zahl „490“,
    - die Zahl „610“ durch die Zahl „625“ und
    - die Zahl „560“ durch die Zahl „575“.
16. In § 28 Abs. 1 wird die Textstelle „31. Juli 1992“ durch die Textstelle „31. Dezember 1993“ ersetzt.
17. In § 45 Abs. 4 Satz 1 wird die Textstelle „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 und 5“ ersetzt durch die Textstelle „im Ausland nach § 5 Abs. 2, 3 und 5“.
18. Dem § 45 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
 „§ 2 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“
19. In § 46 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 wird die Textstelle „außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes nach § 5 Abs. 2 und 5“ ersetzt durch die Textstelle „im Ausland nach § 5 Abs. 2, 3 und 5“.
20. In § 48 Abs. 4 wird nach der Textstelle „§ 5 Abs. 1“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Textstelle „Abs. 2 Nr. 2 und 3“ die Textstelle „sowie Abs. 3“ eingefügt.
21. In § 66 a wird Absatz 2 gestrichen.
22. § 67 wird gestrichen.
23. Die Textstellen „im Geltungsbereich des Gesetzes“ und „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ werden ersetzt durch die Textstelle „im Inland“
- in der Überschrift des § 4 und in § 4,
  - in § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz und zweiter Halbsatz Nr. 2, Abs. 4 Satz 1 und 2, Abs. 5 Satz 1 erster und zweiter Halbsatz,
  - in § 5 a Satz 1,
  - in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8, Abs. 2 Nr. 1 und 2,
  - in § 11 Abs. 2 a Satz 2,
  - in § 14 a,
  - in § 15 a Abs. 2 a Satz 1,
  - in § 16 Abs. 2 und 3 Satz 2,
  - in § 18 b Abs. 1 Satz 3 Buchstabe c,
  - in § 26 Abs. 2 Satz 1,
  - in § 40 Abs. 2 Satz 1,
  - in § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 6 und Satz 3.
24. Die Textstellen „außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes“, „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“, „außerhalb des Geltungsbereichs“ und „außerhalb dieses Geltungsbereichs“ werden ersetzt durch die Textstelle „im Ausland“
- in der Überschrift des § 5 und in § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1,
  - in § 5 a Satz 1 und 2,
  - in § 15 a Abs. 2 a Satz 1,
  - in der Überschrift des § 16 und in § 16 Abs. 1 Satz 1,
  - in § 18 b Abs. 1 Satz 3 Buchstabe c und Satz 5,
  - in § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2,
  - in § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6,
  - in § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 3.

**Artikel 2**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 a Abs. 1 werden ersetzt
  - die Zahl „1275“ durch die Zahl „1310“,
  - die Zahl „575“ jeweils durch die Zahl „590“ und
  - die Zahl „440“ durch die Zahl „455“.
2. In § 21 Abs. 2 werden ersetzt
  - die Zahl „19,2“ durch die Zahl „19,4“,
  - die Zahl „14 400“ durch die Zahl „15 400“,
  - die Zahl „6700“ jeweils durch die Zahl „7100“,
  - die Zahl „30,6“ durch die Zahl „30,9“ und
  - die Zahl „22 400“ durch die Zahl „24 000“.
3. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden ersetzt
    - die Zahl „160“ durch die Zahl „165“,
    - die Zahl „225“ durch die Zahl „230“,
    - die Zahl „310“ durch die Zahl „320“,
    - die Zahl „545“ durch die Zahl „560“,
    - die Zahl „490“ durch die Zahl „505“ und
    - die Zahl „780“ durch die Zahl „790“.
  - b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt
    - die Zahl „225“ durch die Zahl „230“ und
    - die Zahl „160“ durch die Zahl „165“.
4. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden ersetzt
    - die Zahl „1850“ durch die Zahl „1900“ und
    - die Zahl „1275“ jeweils durch die Zahl „1310“.
  - b) In Absatz 3 werden ersetzt
    - die Zahl „155“ durch die Zahl „160“,
    - die Zahl „105“ durch die Zahl „110“,
    - die Zahl „490“ durch die Zahl „505“,
    - die Zahl „625“ durch die Zahl „640“ und
    - die Zahl „575“ durch die Zahl „590“.

**Artikel 3**

§ 9 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1134), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Ausbildungsförderung nach § 8 wird in Höhe von 75 v. H. des Betrages geleistet, um den die monatlichen Kosten der Unterkunft bei dem Bedarfssatz

  1. nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes 80 DM,

2. nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes 120 DM,
  3. nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 den in § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes bezeichneten Betrag
- übersteigen, höchstens aber bis zu einem Betrag von 75 DM im Monat.“

2. Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Ausbildungsförderung nach § 8 wird in voller Höhe des Betrages geleistet, um den die monatlichen Kosten der Unterkunft bei dem Bedarfssatz

1. nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes 30 DM,
2. nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes 40 DM,
3. nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 den in § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes bezeichneten Betrag

übersteigen, höchstens aber bis zu dem Betrag von monatlich 50 DM bei dem in Nummer 1, 100 DM bei dem in Nummer 2 und 145 DM bei dem in Nummer 3 genannten Bedarfssatz.

(1b) Sind in West-Berlin gelegene Hochschulen oder Teile von ihnen einer im Beitrittsgebiet gelegenen Hochschule rechtlich zugeordnet worden, so gelten für Auszubildende, die dort ihre Ausbildung erhalten und in West-Berlin wohnen, die Bedarfssätze des § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes in Verbindung mit Absatz 1.“

**Artikel 4**

Die durch Artikel 3 dieses Gesetzes geänderte Verordnung kann auf Grund des § 14 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

**Artikel 5**

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der vom 1. Oktober 1992 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung auch der erst später in Kraft tretenden Teile dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 6**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben a, b und c, Nr. 4 Buchstaben a und b, Nr. 5, 6 Buchstabe b, Nr. 7, 8, 12 Buchstabe b, Nr. 13, 14, 15, 17, 19 und 20 sowie Artikel 3 treten am 1. Juli 1992 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1992 beginnen. Vom 1. Oktober 1992 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(3) Artikel 1 Nr. 10 tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

(4) Artikel 2 tritt mit Ausnahme von Nummer 1 am 1. Juli 1993 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1993 beginnen. Vom 1. Oktober 1993 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Juni 1992

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Rainer Ortleb

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

## Fünfte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein- und Ausfuhrvorschriften \*)

Vom 17. Juni 1992

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund des § 7 Abs. 1 und 4 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 482) sowie auf Grund des § 2 Nr. 2 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885):

### Artikel 1

#### Änderung der Einhufer-Einfuhrverordnung

Die Einhufer-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. Bezeichnung und Kurzbezeichnung werden wie folgt gefaßt:

„Verordnung  
über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Einhufern  
(Einhufer-Ein- und -Ausfuhrverordnung)“.

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13),
2. Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 224 S. 29),
3. Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 224 S. 42),
4. Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 224 S. 62),
5. Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 303 S. 6),
6. Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1),
7. Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 268 S. 35),
8. Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 268 S. 56),
9. Richtlinie 91/687/EWG des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/461/EWG und 80/215/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 377 S. 16).

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Einfuhr, die Durchfuhr und die Ausfuhr lebender sowie die Einfuhr und die Durchfuhr toter Einhufer,“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird das Wort „Staates“ durch das Wort „Drittlandes“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer eingefügt:

„8 a. Mitgliedstaat:

Staat, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehört;“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „im Falle der Einfuhr oder der Durchfuhr aus einem Drittland“ eingefügt.

- b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Einhufern“ die Wörter „aus Drittländern“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 werden ferner

aa) nach den Wörtern „durch die Deutsche Bundesbahn“ die Wörter „oder die Deutsche Reichsbahn“ und

bb) nach den Wörtern „von der Deutschen Bundesbahn“ die Wörter „oder der Deutschen Reichsbahn“

eingefügt.

4. In § 3 werden die Absätze 2 bis 4 durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Der Genehmigung bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr lebender Einhufer

1. aus Mitgliedstaaten

a) im Falle von Einhufern, die in ein Zuchtbuch oder die Liste einer vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Sportorganisation (Sportorganisation) eingetragen sind, wenn die Tiere von einer Gesundheitsbescheinigung nach Anhang B der Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 224 S. 42) in der jeweils geltenden Fassung begleitet sind,

b) im Falle sonstiger Einhufer, wenn diese von einer Gesundheitsbescheinigung nach An-

hang C der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung begleitet sind;

2. aus Drittländern, wenn die Tiere von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die für die jeweilige Art und Kategorie in der Entscheidung vorgeschrieben ist, die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 16 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland erlassen hat und die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

(3) Der Genehmigung bedürfen ferner nicht

1. die Durchfuhr lebender Einhufer bei Zwischenlandungen im Luftverkehr oder Anlandungen im Seeschiffsverkehr, wenn die Tiere das Flugzeug oder Schiff nicht verlassen;
2. die Einfuhr lebender Einhufer bei Zwischenlandungen im Luftverkehr, wenn die Sendung dazu bestimmt ist, unverzüglich wieder ausgeführt zu werden, und die Tiere den Flughafen nicht verlassen.

5. § 3 a wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

#### „§ 3 a

Abweichend von § 3 sind die Einfuhr und die Durchfuhr lebender Einhufer verboten, wenn und soweit die Tiere

1. aus einem Mitgliedstaat auf Grund einer nach Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 224 S. 29) in der jeweils geltenden Fassung,
2. aus einem Drittland auf Grund einer nach Artikel 21 der Richtlinie 90/426/EWG oder nach Artikel 18 der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 268 S. 56) in der jeweils geltenden Fassung

vom Rat oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossenen Maßnahme vom Handelsverkehr ausgeschlossen sind und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Dieser Bundesminister macht auch die Aufhebung dieser Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.

#### § 3 b

Bei der Einfuhr lebender Einhufer aus Mitgliedstaaten hat der Empfänger den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens der Tiere am Bestimmungsort der zuständigen Behörde unter Angabe der Art und der Zahl der Tiere mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen.“

6. § 4 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 4

Lebende Einhufer unterliegen vor der Einfuhr oder der Durchfuhr aus Drittländern der amtstierärztlichen Untersuchung.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr lebender Einhufer aus Drittländern ist nur über die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger für die Abfertigung bekanntgegebenen Zollstellen zulässig.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Einhufer“ die Wörter „aus Drittländern“ eingefügt und die Zahl „18“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Einhufer“ die Wörter „aus Drittländern“ eingefügt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Einhufer“ die Wörter „aus Drittländern“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schlachttieren“ die Wörter „aus Drittländern“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.

9. § 9 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 9

(1) Pferde, die in ein Zuchtbuch oder in die Liste einer Sportorganisation eingetragen sind, dürfen nur eingeführt werden, wenn sie von einem Dokument zu ihrer Identifizierung nach dem Anhang der Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. EG Nr. L 224 S. 55) in der jeweils geltenden Fassung begleitet sind.

(2) Sonstige Pferde dürfen nur eingeführt werden, wenn sie mit Hufbrand oder Mähnenplomben gekennzeichnet oder von einer amtlich bestätigten Beschreibung begleitet sind, aus der sich die Identität des jeweiligen Tieres eindeutig ergibt, Schlachttiere jedoch nur, wenn sie mit Hufbrand gekennzeichnet sind.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden auf

1. Schlachtpferde, wenn sie durch Haarschnitt auf der linken Schulter deutlich lesbar mit dem Buchstaben „X“ und einer Nummer zur Feststellung der Identität gekennzeichnet sind; die Kennzeichnung muß für jedes Pferd in der Gesundheitsbescheinigung eingetragen sein;
2. Wildpferde, Wildesel, Zebras und Zebroide, die für Zoologische Gärten, Tierparke oder Tierhandlungen bestimmt sind;
3. Einhufer, die zum Bestand eines Zirkusunternehmens gehören, sowie Fohlen bei Fuß.“

10. In Abschnitt II werden die Unterabschnitte 3 und 4 (§§ 11 bis 14) aufgehoben.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 werden gestrichen.
- b) In Absatz 4 Nr. 2 werden die Wörter „; in diesen Fällen findet Absatz 1 Satz 3 keine Anwendung“ gestrichen.

12. Nach § 17 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„IV a. Ausfuhr lebender Einhufer nach Mitgliedstaaten

#### § 17 a

(1) Lebende Einhufer dürfen nach Mitgliedstaaten nur ausgeführt werden, wenn die Tiere

1. im Falle von Pferden, die in ein Zuchtbuch oder in die Liste einer Sportorganisation eingetragen sind, von einer Gesundheitsbescheinigung nach Anhang B der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung,

2. im Falle sonstiger Einhufer von einer Gesundheitsbescheinigung nach Anhang C der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung

begleitet sind.

(2) Die amtstierärztliche Untersuchung der zur Ausfuhr bestimmten Tiere und die Ausfertigung der Gesundheitsbescheinigung dürfen nicht früher als 48 Stunden vor der Verladung erfolgen.

(3) Die Gesundheitsbescheinigung darf nur aus einem einzigen Blatt bestehen und muß zusätzlich in einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaates ausgestellt sein.

(4) Wenn und soweit

1. ein Mitgliedstaat die Einfuhr von oder
2. der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften das innergemeinschaftliche Verbringen von

lebenden Einhufern in Anwendung des Artikels 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung verbietet oder beschränkt, dürfen Gesundheitsbescheinigungen nach Absatz 1 nicht oder nur unter Beachtung dieser Beschränkung ausgestellt werden.

#### § 17 b

Pferde, die in ein Zuchtbuch oder in die Liste einer Sportorganisation eingetragen sind, dürfen nach Mitgliedstaaten nur ausgeführt werden, wenn sie von einem Dokument zu ihrer Identifizierung nach dem Anhang der Richtlinie 90/427/EWG in der jeweils geltenden Fassung begleitet sind.

#### § 17 c

(1) Zur Ausfuhr in einen Mitgliedstaat bestimmte lebende Einhufer müssen entweder unmittelbar in einem Betrieb oder auf einem von der zuständigen Behörde für die Ausfuhr nach Mitgliedstaaten zugelassenen und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Markt für Einhufer erworben worden sein.

(2) Für die Zulassung eines Marktes gilt § 4 Abs. 2 der Klautiere-Ausfuhrverordnung in der Fassung

der Bekanntmachung vom 29. März 1990 (BGBl. I S. 734), der durch Artikel 34 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

#### § 17 d

Einhufer dürfen, bevor sie vom Betrieb oder von einem zugelassenen Markt zur Verladestelle befördert werden, auf eine zugelassene Sammelstelle verbracht werden. Für die Zulassung einer Sammelstelle gilt § 4 Abs. 2 der Klautiere-Ausfuhrverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 a Abs. 2,“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Nummern 1 a, 2 und 3 durch folgende Nummern ersetzt:

„1 a. entgegen § 3 a oder § 17 a Abs. 1 einen lebenden Einhufer einführt, durchführt oder ausführt,

2. eine Anzeige nach § 3 b nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet oder

3. entgegen § 9 Abs. 1 oder 2 oder § 17 b ein Pferd einführt oder ausführt.“

14. Die Anlagen 3 und 4 werden gestrichen.

## Artikel 2

### Änderung der Hunde-Einfuhrverordnung

Die Hunde-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 966), zuletzt geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) ein Nachweis für jedes Tier nach Maßgabe des Absatzes 4 mitgeführt wird, aus dem sich ergibt, daß das Tier gegen Tollwut schutzgeimpft worden ist und die Impfung

aa) mindestens 30 Tage und längstens 12 Monate oder

bb) als Wiederholungsimpfung längstens 12 Monate nach vorausgegangener Tollwutschutzimpfung und längstens 12 Monate vor der Einfuhr oder der Durchfuhr

durchgeführt worden ist;“.

b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Schlittenhunden, die ausschließlich zur Teilnahme an Rennen eingeführt oder nach vorübergehender Ausfuhr zur Teilnahme an Rennen wieder eingeführt oder zur oder nach der Teilnahme an Rennen durchgeführt werden, wenn für jedes Tier ein Nachweis über

a) die vorgesehene oder erfolgte Teilnahme an den Rennen durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des für die Durchführung der Veranstaltung oder für die Teilnahme

des Tieres an der Veranstaltung verantwortlichen Sport- oder Zuchtverbandes und

- b) die Tollwutschutzimpfung nach Maßgabe des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 4

mitgeführt wird.“

- c) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Der internationale Impfpfaß und die tierärztliche Impfbesccheinigung müssen in deutscher Sprache ausgestellt oder von einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung begleitet sein.“

- d) In Absatz 5 werden die Wörter „beim Grenzübertritt“ durch die Wörter „bei der Einfuhr oder der Durchfuhr“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung der Hasen-Einfuhrverordnung

Die Hasen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgende Vorschrift eingefügt:

#### „§ 1 a

Bei der Einfuhr lebender Hasen und Kaninchen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat der Empfänger den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens der Tiere am Bestimmungsort der zuständigen Behörde unter Angabe der Art und der Zahl der Tiere mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Lebende Hasen und Kaninchen unterliegen vor der Einfuhr aus Staaten, die der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht angehören (Drittländern), der amtstierärztlichen Untersuchung.“

- b) In den Absätzen 2, 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Kaninchen“ die Wörter „aus Drittländern“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 wird ferner die Zahl „18“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

- d) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

3. In § 4 Abs. 3 werden

- a) die Wörter „Kaninchen durch die Deutsche Bundesbahn“ durch die Wörter „Kaninchen aus Drittländern durch die Deutsche Bundesbahn oder die Deutsche Reichsbahn“ ersetzt und

- b) nach den Wörtern „von der Deutschen Bundesbahn“ die Wörter „oder der Deutschen Reichsbahn“ eingefügt.

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Hasen oder Kaninchen ohne Genehmigung nach § 1 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 einführt oder
2. eine Anzeige nach § 1 a nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.“

### Artikel 4

#### Änderung der Geflügel-Einfuhrverordnung

Die Geflügel-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. Bezeichnung und Kurzbezeichnung werden wie folgt gefaßt:

„Verordnung  
über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr  
von Geflügel, Bruteiern sowie  
unbearbeiteten Federn und Federteilen  
(Geflügel-Ein- und -Ausfuhrverordnung)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 wird das Wort „Staates“ durch das Wort „Drittlandes“ ersetzt.

- b) Der Schlußpunkt wird durch ein Semikolon ersetzt, und folgende Nummern werden angefügt:

#### „10. Mitgliedstaat:

Staat, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehört;

#### 11. Drittland:

Staat, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht angehört.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „im Falle der Einfuhr oder der Durchfuhr aus Drittländern“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Fleisch-erzeugnissen von Hausgeflügel“ die Wörter „aus Drittländern“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 werden

- aa) die Wörter „Federteile, die durch die Deutsche Bundesbahn“ durch die Wörter „Federteile aus Drittländern, die durch die Deutsche Bundesbahn oder die Deutsche Reichsbahn“ ersetzt und

- bb) nach den Wörtern „von der Deutschen Bundesbahn“ die Wörter „oder der Deutschen Reichsbahn“ eingefügt.

4. In § 3 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Der Genehmigung bedürfen nicht die Einfuhr oder Durchfuhr lebenden Geflügels

1. aus Mitgliedstaaten, wenn die Tiere von einer Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV der Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen

für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 303 S. 6) in der jeweils geltenden Fassung begleitet sind,

2. aus Drittländern, wenn die Tiere von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die in der Entscheidung vorgeschrieben ist, die der Rat oder die Kommission auf Grund des Artikels 24 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland erlassen hat und die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.“

(3) Der Genehmigung bedürfen ferner nicht

1. die Einfuhr und die Durchfuhr von Briefftauben, die von Briefftaubenvereinigungen in Spezialtransportwagen zum Zwecke des Auflassens eingeführt oder durchgeführt werden;
2. die Einfuhr und die Durchfuhr von Geflügel, das im Artistenberuf verwendet wird;
3. die Durchfuhr lebenden Geflügels bei Zwischenlandungen im Luftverkehr oder Anlandungen im Seeschiffsverkehr, wenn die Tiere den Flughafen oder das Schiff nicht verlassen.“

5. Nach § 3 werden folgende Vorschriften eingefügt:

#### „§ 3 a

Abweichend von § 3 sind die Einfuhr und die Durchfuhr lebenden Geflügels verboten, wenn und soweit die Tiere im Falle der Einfuhr oder Durchfuhr

1. aus einem Mitgliedstaat auf Grund einer nach Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 224 S. 29) in der jeweils geltenden Fassung,
2. aus einem Drittland auf Grund einer nach Artikel 29 der Richtlinie 90/539/EWG oder nach Artikel 18 der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/625/EWG (ABl. EG Nr. L 268 S. 56) in der jeweils geltenden Fassung

vom Rat oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossenen Maßnahme vom Handelsverkehr ausgeschlossen sind und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Dieser Bundesminister macht auch die Aufhebung dieser Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.

#### § 3 b

Bei der Einfuhr lebenden Geflügels aus Mitgliedstaaten hat der Empfänger den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens der Tiere am Bestimmungsort der zuständigen Behörde unter der Angabe der Art und der Zahl der Tiere mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Durchfuhr“ die Wörter „aus Drittländern“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden
  - aa) in Satz 1 nach dem Wort „Geflügels“ und
  - bb) in Satz 2 nach dem Wort „Durchfuhr“
 jeweils die Wörter „aus Drittländern“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Geflügels“ die Wörter „aus Drittländern“ eingefügt und die Zahl „18“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Geflügel“ die Wörter „aus Drittländern“ eingefügt.

7. § 5 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 5

(1) Lebendes Geflügel darf nur in Transportmitteln oder in Behältnissen eingeführt oder durchgeführt werden, die so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht herausickern oder herausfallen können.

(2) Lebendes Geflügel darf nur in Behältnissen eingeführt oder durchgeführt werden, die

1. ausschließlich Tiere enthalten, die nach Art und Verwendungszweck identisch sind und aus demselben Betrieb stammen, und
2. mit der Veterinärkontrollnummer des Ursprungsbetriebes gekennzeichnet sind.

(3) Darüber hinaus dürfen Eintagsküken nur in Behältnissen eingeführt oder durchgeführt werden, die

1. a) erstmalig benutzt werden und sauber sind oder
- b) aus Plastikmaterial, Metall oder anderem entsprechend desinfizierbarem Material bestehen und vor ihrer Verwendung gereinigt und desinfiziert worden sind sowie
2. a) an sichtbarer Stelle mit dem deutlich lesbaren Hinweis, daß sie Eintagsküken enthalten, und
- b) mit der Angabe des Versandlandes, des Bestimmungslandes, des Erzeugerbetriebes sowie der Art, des Verwendungszwecks und der Zahl der Tiere gekennzeichnet sind.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Sendungen aus Mitgliedstaaten, die weniger als 20 Tiere umfassen.“

8. In § 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Geflügel“ die Wörter „aus Drittländern“ eingefügt.

9. § 7 Abs. 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Der Genehmigung bedarf nicht die Einfuhr und die Durchfuhr frischen Fleisches

1. aus Mitgliedstaaten, wenn das Fleisch von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Anhang IV der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflü-

gelfleisch (ABl. EG Nr. L 55 S. 23) in der jeweils geltenden Fassung begleitet ist,

2. aus Drittländern, wenn das Fleisch von einem Tiergesundheitszeugnis begleitet ist, das in der Entscheidung vorgeschrieben ist, die der Rat oder die Kommission auf Grund des Artikels 12 der Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 268 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland erlassen hat und die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

(2 a) Der Genehmigung bedarf ferner nicht die Einfuhr und die Durchfuhr erlegten Wildgeflügels, wenn es von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet ist, die dem Muster der Anlage 3 entspricht.“

10. Nach § 7 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 7 a

Abweichend von § 7 sind die Einfuhr und die Durchfuhr frischen Fleisches von Geflügel verboten, wenn und soweit das Fleisch im Falle der Einfuhr oder Durchfuhr

1. aus einem Mitgliedstaat auf Grund einer nach Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung,
2. aus einem Drittland auf Grund einer nach Artikel 19 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1) oder nach Artikel 14 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung

vom Rat oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossenen Maßnahme vom Handelsverkehr ausgeschlossen ist und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Dieser Bundesminister macht auch die Aufhebung dieser Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.“

11. § 9 Abs. 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Der Genehmigung bedarf nicht die Einfuhr

1. aus Mitgliedstaaten, wenn die Bruteier von einer Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung begleitet sind,
2. aus Drittländern, wenn die Bruteier von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die in der Entscheidung vorgeschrieben ist, die der Rat oder die Kommission auf Grund des Artikels 24 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland erlassen hat und die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

(3) Bruteier dürfen aus Mitgliedstaaten nur eingeführt werden, wenn sie nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission vom 29. Juli 1977 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (ABl. EG Nr. L 209 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet sind.

(4) Die §§ 3 b und 5 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.“

12. Nach § 9 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 9 a

Abweichend von § 9 ist die Einfuhr und Durchfuhr von Bruteiern verboten, wenn und soweit die Bruteier im Falle der Einfuhr oder Durchfuhr

1. aus einem Mitgliedstaat auf Grund einer nach Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung,
2. aus einem Drittland auf Grund einer nach Artikel 18 der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung

vom Rat oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossenen Maßnahme vom Handelsverkehr ausgeschlossen sind und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Dieser Bundesminister macht auch die Aufhebung dieser Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.“

13. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bruteier“ die Wörter „aus Drittländern“ eingefügt.

14. Nach § 11 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Va. Ausfuhr von Geflügel und Bruteiern nach Mitgliedstaaten

§ 11 a

(1) Lebendes Geflügel oder Bruteier dürfen nach Mitgliedstaaten nur ausgeführt werden, wenn sie

1. – ausgenommen Schlachtgeflügel oder in Sendungen, die jeweils weniger als 20 Tiere oder Bruteier umfassen, – aus einem zugelassenen Betrieb stammen und
2. von einer Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung begleitet sind.

Die Gesundheitsbescheinigung darf nur aus einem Blatt bestehen und muß zusätzlich in einer Amtssprache des Bestimmungslandes ausgestellt sein.

(2) Frisches Fleisch von Geflügel darf nach Mitgliedstaaten nur ausgeführt werden, wenn es von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Anhang IV der Richtlinie 71/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung begleitet ist.

(3) Für die Ausfuhr lebenden Geflügels oder von Bruteiern gilt § 5 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(4) Wenn und soweit

1. ein Mitgliedstaat die Einfuhr von oder

2. der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit

lebendem Geflügel, frischem Fleisch von Geflügel oder Bruteiern in Anwendung des Artikels 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung verbietet oder beschränkt, dürfen Gesundheitsbescheinigungen nicht oder nur unter Beachtung dieser Beschränkung ausgestellt werden.

#### § 11 b

(1) Ein Betrieb wird auf Antrag von der zuständigen Behörde zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit lebendem Geflügel oder Bruteiern zugelassen, wenn

1. die Anforderungen nach Anhang II Kapitel 1 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Anhangs II Kapitel II und Anhang III der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulassung von Betrieben sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Zulassungen unverzüglich mit. Dieser gibt die zugelassenen Betriebe unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer im Bundesanzeiger bekannt.“

15. In § 12 werden Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 aufgehoben sowie die Absatzbezeichnung des Absatzes 1 gestrichen.

16. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 9 Abs. 1“ die Wörter „oder einer Zulassung nach § 11 b“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „oder“ am Ende der Nummer 1 wird durch ein Komma ersetzt, und folgende Nummer wird eingefügt:

„1 a. eine Anzeige nach § 3 b, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 4 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

bb) Der Schlußpunkt wird durch das Wort „oder“ ersetzt, und folgende Nummer wird angefügt:

„3. entgegen § 11 a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 lebendes Geflügel, Bruteier oder frisches Fleisch von Geflügel ausführt.“

17. Die Anlagen 1, 2 und 4 werden gestrichen.

#### Artikel 5

##### Änderung der Papageien-Einfuhrverordnung

Die Papageien-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 988), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „der Zollstelle“ gestrichen.

2. Nach § 1 wird folgende Vorschrift eingefügt:

#### „§ 1 a

Bei der Einfuhr von Papageien und Sittichen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat der Empfänger den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens der Tiere am Bestimmungsort der zuständigen Behörde unter Angabe der Art und der Zahl der Tiere mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Dies gilt nicht

1. in den Fällen des § 1 Abs. 2 und
2. bei der Einfuhr von nicht mehr als drei Papageien oder Sittichen, die im persönlichen Bereich von Personen, die nicht Züchter oder Händler sind, gehalten werden und im Reiseverkehr mitgeführt oder aus Gründen der Wohnsitzverlegung eingeführt werden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Papageien und Sittiche unterliegen vor der Einfuhr oder der Durchfuhr aus Staaten, die der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht angehören (Drittländern), der amtstierärztlichen Untersuchung.“

b) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Sittichen“ die Wörter „aus Drittländern“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Sittichen“ die Wörter „aus Drittländern“ eingefügt und die Zahl „18“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Sittiche“ die Wörter „aus Drittländern“ eingefügt.

4. In § 4 werden

a) in Absatz 1 nach dem Wort „Sittiche“ und

b) in Absatz 2 nach dem Wort „Sittichen“

jeweils die Wörter „aus Drittländern“ eingefügt.

5. In § 9 Abs. 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer eingefügt:

„1 a. eine Anzeige nach § 1 a Satz 1 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

#### Artikel 6

##### Änderung der Bienen-Einfuhrverordnung

Die Bienen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 995), zuletzt geändert durch Artikel 22 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Im Falle der Einfuhr oder der Durchfuhr aus Staaten, die der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht angehören, müssen die Bienenköniginnen und

ihre Begleitbienen nach der Einfuhrabfertigung unmittelbar zu ihrem Bestimmungsort weitergeleitet werden.“

d) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingetügt:

„1 a. Bei der Einfuhr von Bienenköniginnen und ihren Begleitbienen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat der Empfänger das Eintreffen der Bienenköniginnen am Bestimmungsort der zuständigen Behörde unter Vorlage der Gesundheitsbescheinigung unverzüglich anzuzeigen.“

2. In § 6 Abs. 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer eingefügt:

„1 a. eine Anzeige nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 oder Nr. 1 a nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.“

#### Artikel 7

##### Änderung der Futtermittel-Einfuhrverordnung

Die Futtermittel-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 999), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Amtliche Bescheinigungen nach dieser Verordnung sind im Falle der Einfuhr aus Staaten, die der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht angehören (Drittländern), der Zollstelle an der Grenze in Urschrift vorzulegen.“

b) In Absatz 2 werden

aa) die Wörter „Herkunft, die durch die Deutsche Bundesbahn“ durch die Wörter „Herkunft aus Drittländern, die durch die Deutsche Bundesbahn oder die Deutsche Reichsbahn“ ersetzt und

bb) nach den Wörtern „von der Deutschen Bundesbahn“ die Wörter „oder der Deutschen Reichsbahn“ eingefügt.

2. Nach § 5 wird folgende Vorschrift eingefügt:

##### „§ 5 a

Bei der Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft und von Knochenmaterial aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat der Empfänger den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung am Bestimmungsort der zuständigen Behörde unter Angabe der Art und der Menge mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen.“

3. In § 9 Abs. 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer eingefügt:

„1 a. eine Anzeige nach § 5 a nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.“

#### Artikel 8

##### Änderung der Fische-Einfuhrverordnung

Die Fische-Einfuhrverordnung vom 28. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1332), zuletzt geändert durch Artikel 26 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Einfuhr aus Staaten, die der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht angehören (Drittländern), ist nur über die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger für die Abfertigung bekanntgegebenen Zollstellen zulässig.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Sendungen“ die Wörter „aus Drittländern“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Sendung“ die Wörter „aus einem Drittland“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „von der Eingangs-Zollstelle“ gestrichen.

3. In § 5 werden nach dem Wort „Süßwasserfischen“ die Wörter „aus Drittländern“ eingefügt.

#### Artikel 9

##### Änderung der Klautiere-Ausfuhrverordnung

Die Klautiere-Ausfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1990 (BGBl. I S. 734), geändert durch Artikel 34 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung und in § 1 Abs. 1 wird jeweils nach dem Wort „Rinderembryonen“ das Wort „ , Schweinesamen“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 b wird folgende Nummer eingefügt:

„4 c. Schweinesamen:

Samen von Hausschweinen, der nach dem 31. Dezember 1991 aufbereitet worden ist;“

b) Die Nummern 9 bis 12 werden gestrichen.

c) Nummer 17 wird wie folgt gefaßt:

„17. Zone, die einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterliegt:

1. Sperrbezirk, der auf Grund

a) des § 9 der MKS-Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703),

b) des § 1 Abs. 1 der Sperrbezirks-Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1710) oder

- c) des § 11 Abs. 1 der Schweinepest-Verordnung vom 3. August 1988 (BGBl. I S. 1559)  
in der jeweils geltenden Fassung und
2. Beobachtungsgebiet, das auf Grund des § 11 Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung gebildet worden ist;“.

d) In Nummer 18 Buchstabe b wird das Wort „Schweinepest,“ gestrichen.

3. § 2 a wird aufgehoben.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Rinder und Schweine dürfen nach Mitgliedstaaten nur ausgeführt werden, wenn sie von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die dem für die betreffende Tierart und den jeweiligen Verwendungszweck vorgeschriebenen Muster der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG 1975 Nr. C 189 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

5. Die Überschrift des 3. Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„3. Abschnitt

Ausfuhr

von Rindersamen, Rinderembryonen  
und Schweinesamen“.

6. Nach § 9 e werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 9 f

(1) Schweinesamen darf nach Mitgliedstaaten nur ausgeführt werden, wenn er

1. in einer für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Besamungsstation entnommen und aufbereitet worden ist und
2. von einer amtstierärztlichen Tiergesundheitsbescheinigung nach Anhang D der Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 224 S. 62) in der jeweils geltenden Fassung begleitet ist.

Die Tiergesundheitsbescheinigung muß zusätzlich in einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaates ausgestellt sein und darf nur aus einem Blatt bestehen.

(2) Wenn und soweit ein Mitgliedstaat die Einfuhr von Schweinesamen nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie 90/429/EWG in der jeweils geltenden Fassung genehmigt, kann die zuständige Behörde in diesem Umfang Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(3) Wenn und soweit

1. ein Mitgliedstaat die Einfuhr von oder

2. der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit

Schweinesamen in Anwendung des Artikels 4 Abs. 1 oder 2 oder des Artikels 15 der Richtlinie 90/429/EWG oder des Artikels 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung verbietet oder beschränkt, dürfen Tiergesundheitsbescheinigungen nach Absatz 1 nicht oder nur unter Beachtung dieser Beschränkung ausgestellt werden.

§ 9 g

(1) Eine Besamungsstation wird auf Antrag von der zuständigen Behörde zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schweinesamen zugelassen, wenn

1. die Anforderungen nach Anhang A Kapitel I und II Buchstabe e der Richtlinie 90/429/EWG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Anhangs A Kapitel II Buchstabe a bis d und f sowie der Anhänge B und C der Richtlinie 90/429/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulassungen von Besamungsstationen sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Zulassungen unverzüglich mit. Dieser gibt die zugelassenen Besamungsstationen unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer im Bundesanzeiger bekannt.“

7. In § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Sperrbezirk“ die Wörter „oder Beobachtungsgebiet“ angefügt.

8. § 14 wird aufgehoben.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 9 e Abs. 1“ durch die Angabe „§ 9 c Abs. 1, § 9 e Abs. 1 oder § 9 g Abs. 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 5 a wird folgende Nummer eingefügt:

„5 b. entgegen § 9 d Abs. 1 Satz 1 oder § 9 f Abs. 1 Satz 1 Rinderembryonen oder Schweinesamen ausführt.“

bb) In Nummer 6 wird die Angabe „oder § 14 Abs.1“ gestrichen.

## Artikel 10

### Änderung der Klautiere-Einfuhrverordnung

Die Klautiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1990 (BGBl. I S. 832), geändert durch Artikel 35 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort „Staates“ durch das Wort „Drittlandes“ ersetzt.

- b) In Nummer 9 Buchstabe b wird das Wort „Schweinepest,“ gestrichen.
- c) Die Nummern 10 und 11 werden gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „im Falle einer Einfuhr oder Durchfuhr aus einem Drittland“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Fleisch“ die Wörter „aus einem Drittland“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden
  - aa) die Wörter „Rohstoffe, die durch die Deutsche Bundesbahn“ durch die Wörter „Rohstoffe aus Drittländern, die durch die Deutsche Bundesbahn oder die Deutsche Reichsbahn“ ersetzt und
  - bb) nach den Wörtern „von der Deutschen Bundesbahn“ die Wörter „oder der Deutschen Reichsbahn“ eingefügt.

3. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Genehmigung bedarf nicht die Einfuhr lebender Hausrinder und Hausschweine aus Mitgliedstaaten, vorbehaltlich der §§ 3 a, 3 b und 4 a, wenn die Tiere von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die dem für die betreffende Tierart und dem jeweiligen Verwendungszweck vorgeschriebenen Muster der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG 1975 Nr. C 189 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.“

4. In § 3 a Nr. 2 werden nach der Angabe „72/462/EWG“ die Wörter „oder nach Artikel 18 der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 268 S. 56)“ eingefügt.

5. Nach § 3 b wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 3 c

Bei der Einfuhr lebender Klautiere aus Mitgliedstaaten hat der Empfänger den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens der Tiere am Bestimmungsort der zuständigen Behörde unter Angabe der Art und der Zahl der Tiere mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen.“

6. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Lebende Klautiere unterliegen vor der Einfuhr oder Durchfuhr aus Drittländern bei der Zollstelle der amtstierärztlichen Untersuchung. Der Untersuchung bedarf es nicht im Falle der Durchfuhr aus Drittländern bei Zwischenlandungen im Luftverkehr oder Anlandungen im Seeschiffsverkehr, wenn die Tiere das Flugzeug oder Schiff nicht verlassen.“

7. § 4 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) § 3 Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Einfuhr und Durchfuhr lebender Hausschweine aus der italienischen autonomen Region Sardinien sowie aus Portugal und Spanien.“

8. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
  - aa) in Satz 1 nach dem Wort „Klautiere“ und
  - bb) in Satz 2 nach dem Wort „Durchfuhr“
 jeweils die Wörter „aus Drittländern“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Klautiere“ die Wörter „aus einem Drittland“ eingefügt, und die Zahl „18“ wird durch die Zahl „24“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Klautiere“ die Wörter „aus Drittländern“ eingefügt.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „, Hausschweinen und wilden Klautieren“ durch die Wörter „und Hausschweinen“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „der Zollstelle“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 a werden die Wörter „Haus- und Wildschweinen“ durch das Wort „Hausschweinen“ ersetzt.

10. In § 7 a werden in der Einleitung nach dem Wort „Fleisch“ die Wörter „aus einem Drittland“ eingefügt.

11. § 7 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 7 b

Abweichend von § 7 sind die Einfuhr und die Durchfuhr von Fleisch verboten, wenn und soweit das Fleisch im Falle der Einfuhr oder Durchfuhr

1. aus einem Mitgliedstaat auf Grund einer nach Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie 72/461/EWG, nach Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 80/215/EWG oder nach Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung,
2. aus einem Drittland auf Grund einer nach Artikel 19 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse (ABl. EG Nr. L 373 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

vom Rat oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossene Maßnahme vom Handelsverkehr ausgeschlossen ist und der Bundesminister diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Dieser Bundesminister macht auch die Aufhebung dieser Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.“

12. In § 12 Abs. 2 Nr. 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„f) von Schweinesamen

aa) aus Mitgliedstaaten, wenn die Sendung von einer Tiergesundheitsbescheinigung nach Anhang D der Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 224 S. 62) in der jeweils geltenden Fassung begleitet ist,

bb) aus Drittländern, wenn die Sendung von einer Tiergesundheitsbescheinigung begleitet ist, die in der Entscheidung vorgeschrieben ist, die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 10 der Richtlinie 90/429/EWG in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland erlassen und die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat;“.

13. In § 16 Abs. 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer eingefügt:

„2 a. eine Anzeige nach § 3 c nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

#### **Artikel 11**

##### **Änderung der Seefischereiverordnung**

In der Anlage 3 der Seefischereiverordnung vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1485), geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1017), wird in der Spalte „Nordsee“ das Wort „Brake“ angefügt.

#### **Artikel 12**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Geflügel und Bruteiern vom 14. April 1992 (BAnz. S. 3597) außer Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Juni 1992

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

**Erste Verordnung  
zur Anpassung des Bemessungsbetrags und der Geldleistungen  
nach dem Bundesversorgungsgesetz  
sowie zur Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung  
(Erste KOV-Anpassungsverordnung 1992 – 1. KOV-AnpV 1992)**

Vom 17. Juni 1992

Auf Grund des § 56 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), der durch Artikel 39 Nr. 13 des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, und auf Grund des § 30 Abs. 14 sowie des § 40a Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 14 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), die durch Artikel 1 des KOV-Strukturgesetzes 1990 vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

1. In § 14 wird die Zahl „227“ durch die Zahl „234“ ersetzt.
2. In § 15 wird in Satz 1 die Bezeichnung „28 bis 185“ durch die Bezeichnung „29 bis 190“ und in Satz 2 die Zahl „2,842“ durch die Zahl „2,929“ ersetzt.
3. In § 26c Abs. 6 wird in Satz 1 die Zahl „341“ durch die Zahl „351“ und in Satz 2 die Zahl „928“ durch die Zahl „956“ ersetzt.
4. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	von	196 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	von	266 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	von	360 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	von	455 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	von	629 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	von	762 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	von	912 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	von	1 028 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert	um	39 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert	um	49 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit	um	62 Deutsche Mark.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	117 Deutsche Mark,
Stufe II	241 Deutsche Mark,
Stufe III	365 Deutsche Mark,
Stufe IV	487 Deutsche Mark,
Stufe V	606 Deutsche Mark,
Stufe VI	731 Deutsche Mark.“

5. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder 60 vom Hundert	629 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert	762 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	912 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	1 028 Deutsche Mark.“

6. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „36479“ durch die Zahl „38 704“ ersetzt.

7. In § 33a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „109“ durch die Zahl „112“ ersetzt.

8. In § 35 werden in Absatz 1 Satz 1 die Zahl „422“ durch die Zahl „435“ und in Satz 2 die Worte „718, 1019, 1312, 1702 oder 2097 Deutsche Mark“ durch die Worte „740, 1 050, 1 352, 1 754 oder 2 161 Deutsche Mark“ ersetzt.

9. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „2405“ durch die Zahl „2 478“ und die Zahl „1204“ durch die Zahl „1 241“ und in Absatz 3 die Zahl „2405“ durch die Zahl „2 478“ ersetzt.

10. In § 40 wird die Zahl „597“ durch die Zahl „615“ ersetzt.

11. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „660“ durch die Zahl „680“ ersetzt.

12. In § 46 werden die Zahl „168“ durch die Zahl „173“ und die Zahl „315“ durch die Zahl „325“ ersetzt.

13. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „294“ durch die Zahl „303“ und die Zahl „411“ durch die Zahl „424“ ersetzt.
14. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Zahl „809“ durch die Zahl „834“ und die Zahl „564“ durch die Zahl „581“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Zahl „148“ durch die Zahl „153“ und die Zahl „109“ durch die Zahl „112“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden die Zahl „458“ durch die Zahl „472“ und die Zahl „334“ durch die Zahl „344“ ersetzt.
15. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „2405“ durch die Zahl „2 478“ und die Zahl „1204“ durch die Zahl „1 241“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Änderung**  
**der Berufsschadensausgleichsverordnung**

1. § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Tabelle des Satzes 1 werden die Ziffern „VI, V, III, IIa“ durch die Zahlen „2a, 3, 5, 7“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 6 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „(bei Beamten) oder Nr. 29 (bei Soldaten)“ gestrichen.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Juni 1992

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Siebenundzwanzigste Verordnung  
über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz  
(Anrechnungs-Verordnung 1992/93 – AnrV 1992/93)**

Vom 17. Juni 1992

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geänderten § 33 Abs. 6, des § 33a Abs. 1 Satz 3, des § 33b Abs. 5 Satz 3, des durch Artikel 1 Nr. 29 des KOV-Strukturgesetzes 1990 vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geänderten § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des durch Artikel 1 Nr. 31 des KOV-Strukturgesetzes 1990 geänderten § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) sowie unter Berücksichtigung des Artikels 1 der Ersten KOV-Anpassungsverordnung 1992 vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1078) verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes zur Feststellung der in § 2 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 bestehen.

§ 2

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33b Abs. 5 Satz 3 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrags, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 3

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversor-

gungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt vorbehaltlich der Vorschrift des § 41 Abs. 3 Satz 3 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 4

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 5

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

1. Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 200 für Beschädigte bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 13,225 Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 8,420 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
2. Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 200 für Beschädigte je Stufe ein Betrag in Höhe von 5,140 Deutsche Mark hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Juni 1992

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

Anlage  
(zu § 2)

**Tabelle**  
**über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente**  
**für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993**

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten						Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten Witwen	Elternrenten	
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit	übrige Einkünfte			Beschädigte mit einer MdE um				Vollwaisen	Halbwaisen				Elternpaare	Elternanteile
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.	DM	DM					
449	168	0	0	1028	912	762	629	424	303	0	0	680	834	581
462	176	0	0	1028	912	762	629	424	303	1	5	675	829	576
475	184	0	0	1028	912	762	629	424	303	2	10	670	824	571
488	193	0	0	1028	912	762	629	424	303	3	15	665	819	566
501	201	0	0	1028	912	762	629	424	303	4	20	660	814	561
515	210	0	0	1028	912	762	629	424	303	5	25	655	809	556
528	218	0	0	1028	912	762	629	424	303	6	30	650	804	551
541	226	0	0	1028	912	762	629	424	303	7	35	645	799	546
554	235	0	0	1028	912	762	629	424	303	8	41	639	793	540
568	243	0	0	1028	912	762	629	424	303	9	46	634	788	535
581	252	0	0	1028	912	762	629	424	303	10	51	629	783	530
594	260	1	5	1023	907	757	624	419	298	11	56	624	778	525
607	268	2	10	1018	902	752	619	414	293	12	61	619	773	520
620	277	3	15	1013	897	747	614	409	288	13	66	614	768	515
633	285	4	20	1008	892	742	609	404	283	14	71	609	763	510
647	294	5	25	1003	887	737	604	399	278	15	76	604	758	505
660	302	6	30	998	882	732	599	394	273	16	81	599	753	500
673	310	7	35	993	877	727	594	389	268	17	86	594	748	495
686	319	8	41	987	871	721	588	383	262	18	92	588	742	489
700	327	9	46	982	866	716	583	378	257	19	97	583	737	484
713	336	10	51	977	861	711	578	373	252	20	102	578	732	479
726	344	11	56	972	856	706	573	368	247	21	107	573	727	474
739	353	12	61	967	851	701	568	363	242	22	112	568	722	469
752	361	13	66	962	846	696	563	358	237	23	117	563	717	464
766	369	14	71	957	841	691	558	353	232	24	122	558	712	459
779	378	15	77	951	835	685	552	347	226	25	128	552	706	453
792	386	16	82	946	830	680	547	342	221	26	133	547	701	448
805	395	17	87	941	825	675	542	337	216	27	138	542	696	443
819	403	18	92	936	820	670	537	332	211	28	143	537	691	438
832	411	19	97	931	815	665	532	327	206	29	148	532	686	433
845	420	20	102	926	810	660	527	322	201	30	153	527	681	428
858	428	21	107	921	805	655	522	317	196	31	158	522	676	423
871	437	22	113	915	799	649	516	311	190	32	164	516	670	417
885	445	23	118	910	794	644	511	306	185	33	169	511	665	412
898	454	24	123	905	789	639	506	301	180	34	174	506	660	407
911	462	25	128	900	784	634	501	296	175	35	179	501	655	402
924	470	26	133	895	779	629	496	291	170	36	184	496	650	397
938	479	27	138	890	774	624	491	286	165	37	189	491	645	392
951	487	28	143	885	769	619	486	281	160	38	194	486	640	387
964	496	29	149	879	763	613	480	275	154	39	200	480	634	381
977	504	30	154	874	758	608	475	270	149	40	205	475	629	376
990	513	31	159	869	753	603	470	265	144	41	210	470	624	371
1004	521	32	164	864	748	598	465	260	139	42	215	465	619	366
1017	529	33	169	859	743	593	460	255	134	43	220	460	614	361
1030	538	34	174	854	738	588	455	250	129	44	225	455	609	356
1043	546	35	179	849	733	583	450	245	124	45	230	450	604	351
1057	555	36	185	843	727	577	444	239	118	46	236	444	598	345
1070	563	37	190	838	722	572	439	234	113	47	241	439	593	340
1083	571	38	195	833	717	567	434	229	108	48	246	434	588	335
1096	580	39	200	828	712	562	429	224	103	49	251	429	583	330
1110	588	40	205	823	707	557	424	219	98	50	256	424	578	325
1123	597	41	210	818	702	552	419	214	93	51	261	419	573	320
1136	605	42	215	813	697	547	414	209	88	52	266	414	568	315
1149	614	43	221	807	691	541	408	203	82	53	272	408	562	309
1162	622	44	226	802	686	536	403	198	77	54	277	403	557	304
1176	630	45	231	797	681	531	398	193	72	55	282	398	552	299
1189	639	46	236	792	676	526	393	188	67	56	287	393	547	294
1202	647	47	241	787	671	521	388	183	62	57	292	388	542	289
1215	656	48	246	782	666	516	383	178	57	58	297	383	537	284
1229	664	49	251	777	661	511	378	173	52	59	302	378	532	279
1242	673	50	257	771	655	505	372	167	46	60	308	372	526	273

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Aus- gleichs- renten Witwen DM	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu DM	übrige Ein- künfte bis zu DM			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen DM	Halb- waisen DM				Eltern- paare DM	Eltern- teile DM
				100 v. H. DM	90 v. H. DM	80 oder 70 v. H. DM	60 oder 50 v. H. DM							
1255	681	51	262	766	650	500	367	162	41	61	313	367	521	268
1268	689	52	267	761	645	495	362	157	36	62	318	362	516	263
1281	698	53	272	756	640	490	357	152	31	63	323	357	511	258
1295	706	54	277	751	635	485	352	147	26	64	328	352	506	253
1308	715	55	282	746	630	480	347	142	21	65	333	347	501	248
1321	723	56	287	741	625	475	342	137	16	66	338	342	496	243
1334	731	57	292	736	620	470	337	132	11	67	343	337	491	238
1348	740	58	298	730	614	464	331	126	5	68	349	331	485	232
1361	748	59	303	725	609	459	326	121	0	69	354	326	480	227
1374	757	60	308	720	604	454	321	116		70	359	321	475	222
1387	765	61	313	715	599	449	316	111		71	364	316	470	217
1400	774	62	318	710	594	444	311	106		72	369	311	465	212
1414	782	63	323	705	589	439	306	101		73	374	306	460	207
1427	790	64	328	700	584	434	301	96		74	379	301	455	202
1440	799	65	334	694	578	428	295	90		75	385	295	449	196
1453	807	66	339	689	573	423	290	85		76	390	290	444	191
1467	816	67	344	684	568	418	285	80		77	395	285	439	186
1480	824	68	349	679	563	413	280	75		78	400	280	434	181
1493	832	69	354	674	558	408	275	70		79	405	275	429	176
1506	841	70	359	669	553	403	270	65		80	410	270	424	171
1519	849	71	364	664	548	398	265	60		81	415	265	419	166
1533	858	72	370	658	542	392	259	54		82	421	259	413	160
1546	866	73	375	653	537	387	254	49		83	426	254	408	155
1559	875	74	380	648	532	382	249	44		84	431	249	403	150
1572	883	75	385	643	527	377	244	39		85	436	244	398	145
1586	891	76	390	638	522	372	239	34		86	441	239	393	140
1599	900	77	395	633	517	367	234	29		87	446	234	388	135
1612	908	78	400	628	512	362	229	24		88	451	229	383	130
1625	917	79	406	622	506	356	223	18		89	457	223	377	124
1639	925	80	411	617	501	351	218	13		90	462	218	372	119
1652	934	81	416	612	496	346	213	8		91	467	213	367	114
1665	942	82	421	607	491	341	208	3		92	472	208	362	109
1678	950	83	426	602	486	336	203	0		93	477	203	357	104
1691	959	84	431	597	481	331	198			94	482	198	352	99
1705	967	85	436	592	476	326	193			95	487	193	347	94
1718	976	86	442	586	470	320	187			96	493	187	341	88
1731	984	87	447	581	465	315	182			97	498	182	336	83
1744	992	88	452	576	460	310	177			98	503	177	331	78
1758	1001	89	457	571	455	305	172			99	508	172	326	73
1771	1009	90	462	566	450	300	167			100	513	167	321	68
1784	1018	91	467	561	445	295	162			101	518	162	316	63
1797	1026	92	472	556	440	290	157			102	523	157	311	58
1810	1035	93	478	550	434	284	151			103	529	151	305	52
1824	1043	94	483	545	429	279	146			104	534	146	300	47
1837	1051	95	488	540	424	274	141			105	539	141	295	42
1850	1060	96	493	535	419	269	136			106	544	136	290	37
1863	1068	97	498	530	414	264	131			107	549	131	285	32
1877	1077	98	503	525	409	259	126			108	554	126	280	27
1890	1085	99	508	520	404	254	121			109	559	121	275	22
1903	1094	100	514	514	398	248	115			110	565	115	269	16
1916	1102	101	519	509	393	243	110			111	570	110	264	11
1929	1110	102	524	504	388	238	105			112	575	105	259	6
1943	1119	103	529	499	383	233	100			113	580	100	254	1
1956	1127	104	534	494	378	228	95			114	585	95	249	0
1969	1136	105	539	489	373	223	90			115	590	90	244	
1982	1144	106	544	484	368	218	85			116	595	85	239	
1996	1152	107	549	479	363	213	80			117	600	80	234	
2009	1161	108	555	473	357	207	74			118	606	74	228	
2022	1169	109	560	468	352	202	69			119	611	69	223	
2035	1178	110	565	463	347	197	64			120	616	64	218	
2048	1186	111	570	458	342	192	59			121	621	59	213	
2062	1195	112	575	453	337	187	54			122	626	54	208	
2075	1203	113	580	448	332	182	49			123	631	49	203	
2088	1211	114	585	443	327	177	44			124	636	44	198	
2101	1220	115	591	437	321	171	38			125	642	38	192	
2115	1228	116	596	432	316	166	33			126	647	33	187	
2128	1237	117	601	427	311	161	28			127	652	28	182	
2141	1245	118	606	422	306	156	23			128	657	23	177	
2154	1253	119	611	417	301	151	18			129	662	18	172	
2168	1262	120	616	412	296	146	13			130	667	13	167	
2181	1270	121	621	407	291	141	8			131	672	8	162	

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Aus- gleichs- renten Witwen DM	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu DM	übrige Ein- künfte bis zu DM			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare DM	Eltern- teile DM
				100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.	DM	DM					
2194	1279	122	627	401	285	135	2			132	678	2	156	
2207	1287	123	632	396	280	130	0			133	683	0	151	
2220	1296	124	637	391	275	125				134	688		146	
2234	1304	125	642	386	270	120				135	693		141	
2247	1312	126	647	381	265	115				136	698		136	
2260	1321	127	652	376	260	110				137	703		131	
2273	1329	128	657	371	255	105				138	708		126	
2287	1338	129	663	365	249	99				139	714		120	
2300	1346	130	668	360	244	94				140	719		115	
2313	1355	131	673	355	239	89				141	724		110	
2326	1363	132	678	350	234	84				142	729		105	
2339	1371	133	683	345	229	79				143	734		100	
2353	1380	134	688	340	224	74				144	739		95	
2366	1388	135	693	335	219	69				145	744		90	
2379	1397	136	699	329	213	63				146	750		84	
2392	1405	137	704	324	208	58				147	755		79	
2406	1413	138	709	319	203	53				148	760		74	
2419	1422	139	714	314	198	48				149	765		69	
2432	1430	140	719	309	193	43				150	770		64	
2445	1439	141	724	304	188	38				151	775		59	
2458	1447	142	729	299	183	33				152	780		54	
2472	1456	143	735	293	177	27				153	786		48	
2485	1464	144	740	288	172	22				154	791		43	
2498	1472	145	745	283	167	17				155	796		38	
2511	1481	146	750	278	162	12				156	801		33	
2525	1489	147	755	273	157	7				157	806		28	
2538	1498	148	760	268	152	2				158	811		23	
2551	1506	149	765	263	147	0				159	816		18	
2564	1515	150	771	257	141					160	822		12	
2577	1523	151	776	252	136					161	827		7	
2591	1531	152	781	247	131					162	832		2	
2604	1540	153	786	242	126					163	837		0	
2617	1548	154	791	237	121					164	842			
2630	1557	155	796	232	116					165	847			
2644	1565	156	801	227	111					166	852			
2657	1573	157	806	222	106					167	857			
2670	1582	158	812	216	100					168	863			
2683	1590	159	817	211	95					169	868			
2697	1599	160	822	206	90					170	873			
2710	1607	161	827	201	85					171	878			
2723	1616	162	832	196	80					172	883			
2736	1624	163	837	191	75					173	888			
2749	1632	164	842	186	70					174	893			
2763	1641	165	848	180	64					175	899			
2776	1649	166	853	175	59					176	904			
2789	1658	167	858	170	54					177	909			
2802	1666	168	863	165	49					178	914			
2816	1674	169	868	160	44					179	919			
2829	1683	170	873	155	39					180	924			
2842	1691	171	878	150	34					181	929			
2855	1700	172	884	144	28					182	935			
2868	1708	173	889	139	23					183	940			
2882	1717	174	894	134	18					184	945			
2895	1725	175	899	129	13					185	950			
2908	1733	176	904	124	8					186	955			
2921	1742	177	909	119	3					187	960			
2935	1750	178	914	114	0					188	965			
2948	1759	179	920	108						189	971			
2961	1767	180	925	103						190	976			
2974	1776	181	930	98						191	981			
2987	1784	182	935	93						192	986			
3001	1792	183	940	88						193	991			
3014	1801	184	945	83						194	996			
3027	1809	185	950	78						195	1001			
3040	1818	186	956	72						196	1007			
3054	1826	187	961	67						197	1012			
3067	1834	188	966	62						198	1017			
3080	1843	189	971	57						199	1022			
3093	1851	190	976	52						200	1027			
3106	1860	191	981	47						201	1032			
3120	1868	192	986	42						202	1037			

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen  DM	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen  DM	Aus- gleichs- renten Witwen  DM	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit  bis zu DM	übrige Ein- künfte  bis zu DM			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
				100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.							
3133	1877	193	992	36						203	1043			
3146	1885	194	997	31						204	1048			
3159	1893	195	1002	26						205	1053			
3173	1902	196	1007	21						206	1058			
3186	1910	197	1012	16						207	1063			
3199	1919	198	1017	11						208	1068			
3212	1927	199	1022	6						209	1073			
3226	1936	200	1028	0						210	1079			
3239	1944	201	1033							211	1084			
3252	1952	202	1038							212	1089			
3265	1961	203	1043							213	1094			
3278	1969	204	1048							214	1099			
3292	1978	205	1053							215	1104			
3305	1986	206	1058							216	1109			
3318	1994	207	1063							217	1114			
3331	2003	208	1069							218	1120			
3345	2011	209	1074							219	1125			
3358	2020	210	1079							220	1130			
3371	2028	211	1084							221	1135			
3384	2037	212	1089							222	1140			
3397	2045	213	1094							223	1145			
3411	2053	214	1099							224	1150			
3424	2062	215	1105							225	1156			
3437	2070	216	1110							226	1161			
3450	2079	217	1115							227	1166			
3464	2087	218	1120							228	1171			
3477	2095	219	1125							229	1176			
3490	2104	220	1130							230	1181			
3503	2112	221	1135							231	1186			
3516	2121	222	1141							232	1192			
3530	2129	223	1146							233	1197			
3543	2138	224	1151							234	1202			
3556	2146	225	1156							235	1207			
3569	2154	226	1161							236	1212			
3583	2163	227	1166							237	1217			
3596	2171	228	1171							238	1222			
3609	2180	229	1177							239	1228			
3622	2188	230	1182							240	1233			
3635	2197	231	1187							241	1238			
3649	2205	232	1192							242	1243			
3662	2213	233	1197							243	1248			
3675	2222	234	1202							244	1253			
3688	2230	235	1207							245	1258			
3702	2239	236	1213							246	1264			
3715	2247	237	1218							247	1269			
3728	2255	238	1223							248	1274			
3741	2264	239	1228							249	1279			
3755	2272	240	1233							250	1284			
3768	2281	241	1238							251	1289			
3781	2289	242	1243							252	1294			
3794	2298	243	1249							253	1300			
3807	2306	244	1254							254	1305			
3821	2314	245	1259							255	1310			
3834	2323	246	1264							256	1315			
3847	2331	247	1269							257	1320			
3860	2340	248	1274							258	1325			
3874	2348	249	1279							259	1330			
3887	2357	250	1285							260	1336			

**Achtundzwanzigste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

**Vom 17. Juni 1992**

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 4, Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), der durch Artikel 1 Nr. 27 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 717) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht:

**Artikel 1**

Die Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1866), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2161), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ist die Anforderung eines Arzneimittels für ein Krankenhaus bestimmt, in dem zur Übermittlung derselben ein System zur Datenübertragung vorhanden ist, welches die Anforderung durch einen befugten Arzt sicherstellt, so genügt statt der eigenhändigen Unterschrift nach Absatz 1 Nr. 8 die Namenswiedergabe dieses Arztes.“

2. In der Anlage erhält die Position „**Aciclovir** und seine Salze“ folgende Fassung:

„**Aciclovir**  
und seine Salze  
– ausgenommen in Zubereitungen als Creme zur Anwendung bei Herpes labialis in Packungsgrößen bis zu 2 g und einer Konzentration bis zu 100 mg –“.

3. In der Anlage werden folgende Positionen angefügt:

„**Acipimox**  
und seine Salze

**Anistreplase**  
und seine Salze

**Ciprofloxacin**  
und seine Salze

**Dithranol**

**Enoxacin**  
und seine Salze

**Hexachlorethan**  
– zur Anwendung bei Tieren –

**Oxitropiumbromid**

**Tenoxicam**“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Juni 1992

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

## Verordnung über Seefunkzeugnisse

Vom 17. Juni 1992

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 26 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet der Bundesminister für Post und Telekommunikation:

### § 1

#### Allgemeines

Zur Ausübung des Seefunkdienstes bei Seefunkstellen der Bundesrepublik Deutschland bedarf es eines gültigen, vom Bundesamt für Post und Telekommunikation oder vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von der Deutschen Bundespost oder der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten oder anerkannten Seefunkzeugnisses.

### § 2

#### Arten der Seefunkzeugnisse

(1) Das Bundesamt für Post und Telekommunikation stellt folgende Seefunkzeugnisse aus:

1. für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst
    - a) Allgemeines Seefunkzeugnis,
    - b) Sonderzeugnis für den Seefunkdienst (Sonderzeugnis),
    - c) Seefunkzeugnisse 1. und 2. Klasse, die gemäß der Verordnung über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für Seefunker vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2281), geändert durch die Verordnung vom 5. November 1979 (BGBl. I S. 1905), erworben wurden, werden nicht mehr neu ausgestellt. Vorhandene Zeugnisse behalten ihre Gültigkeit;
  2. für den Sprechfunkdienst
    - a) Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Seefunkdienst (Allgemeines Sprechfunkzeugnis),
    - b) Beschränkt Gültiges Sprechfunkzeugnis für Ultrakurzwellen (UKW-Sprechfunkzeugnis);
  3. für das Weltweite Seenot- und Sicherheitsfunksystem (Global Maritime Distress and Safety System [GMDSS]) und für den Sprechfunkdienst
    - a) Funkelektronikzeugnis 1. Klasse,
    - b) Funkelektronikzeugnis 2. Klasse,
    - c) Allgemeines Betriebszeugnis für Funker (Allgemeines Betriebszeugnis),
    - d) Beschränkt Gültiges Betriebszeugnis für Funker I (UKW-Betriebszeugnis I),
    - e) Beschränkt Gültiges Betriebszeugnis für Funker II (UKW-Betriebszeugnis II).
- (2) Welches der in Absatz 1 aufgeführten Zeugnisse erforderlich ist, richtet sich nach der Art der zu bedienenden Seefunkstelle:
1. Das Allgemeine Seefunkzeugnis und die Seefunkzeugnisse 1. und 2. Klasse berechtigen zum Bedienen aller Telegrafie- und Sprech-Seefunkstellen. Sie berechtigen grundsätzlich nicht zum Bedienen der Funkeinrichtungen des GMDSS.
  2. Das Sonderzeugnis berechtigt zum Bedienen aller Sprech-Seefunkstellen sowie der Telegrafie-Seefunkstellen auf Schiffen, die nicht gemäß § 46 Abs. 1, § 63 Abs. 2 und 3 Schiffssicherheitsverordnung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2361), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 1992 (BGBl. I S. 244), mit einer Telegrafie-Seefunkstelle ausgerüstet sein müssen. Es berechtigt grundsätzlich nicht zum Bedienen der Funkeinrichtungen des GMDSS.
  3. Das Allgemeine Sprechfunkzeugnis berechtigt zum Bedienen aller Sprech-Seefunkstellen. Es berechtigt grundsätzlich nicht zum Bedienen der Funkeinrichtungen des GMDSS.
  4. Das UKW-Sprechfunkzeugnis berechtigt zum Bedienen der Sprech-Seefunkstellen für UKW bei allen Seefunkstellen. Es berechtigt grundsätzlich nicht zum Bedienen der Funkeinrichtungen des GMDSS.
  5. Die Funkelektronikzeugnisse 1. und 2. Klasse sowie das Allgemeine Betriebszeugnis berechtigen zum Bedienen aller Sprech-Seefunkstellen und aller Funkeinrichtungen des GMDSS. Diese Zeugnisse schließen das Allgemeine Sprechfunkzeugnis ein.
  6. Das UKW-Betriebszeugnis I berechtigt zum Bedienen der Sprech-Seefunkstellen für UKW und der Funkeinrichtungen des GMDSS für UKW.
  7. Das UKW-Betriebszeugnis II berechtigt zum Bedienen der Sprech-Seefunkstellen für UKW und der Funkeinrichtungen des GMDSS für UKW in den Gewässern des Bedeckungsbereiches der deutschen UKW-Küstenfunkstellen (A1-Gebiet).

### § 3

#### Voraussetzungen für den Erwerb von Seefunkzeugnissen

Voraussetzungen für den Erwerb eines Seefunkzeugnisses sind:

1. die Vollendung
  - a) des 16. Lebensjahres für Seefunkzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b sowie Nr. 3 Buchstabe d und e oder

- b) des 18. Lebensjahres für alle anderen Seefunkzeugnisse und
2. die erfolgreiche Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung oder der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung einschließlich einer Abschlußprüfung, soweit durch eine auf Grund des § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die zu erwerbende Zeugnisart eine Ausbildung vorgeschrieben ist.

## § 4

**Prüfungsbehörde**

Prüfungsbehörde ist das Bundesamt für Post und Telekommunikation. Zuständig für die Prüfungen zum Erwerb von Seefunkzeugnissen sind seine Außenstellen:

1. Bremen, Hamburg, Kiel und Rostock für alle Seefunkzeugnisse nach § 2,
2. Berlin für das Allgemeine Sprechfunkzeugnis, das UKW-Sprechfunkzeugnis und die UKW-Betriebszeugnisse,
3. Freiburg, Koblenz, München und Münster für das UKW-Sprechfunkzeugnis und die UKW-Betriebszeugnisse.

## § 5

**Anmeldung zur Prüfung**

(1) Die Anmeldung zu einer Prüfung für den Erwerb eines Seefunkzeugnisses muß schriftlich unter Angabe der beantragten Zeugnisart spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bei einer der in § 4 genannten Außenstellen des Bundesamtes für Post und Telekommunikation erfolgen. Der Anmeldung sind beizufügen

1. eine Ablichtung des gültigen Personalausweises oder Reisepasses und
2. zwei Paßbilder in der Größe 3,5 cm x 4,5 cm.

(2) Die Anmeldung zu einer Prüfung kann auch als Gruppenanmeldung erfolgen.

## § 6

**Zulassung zur Prüfung**

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungsbehörde. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 1 erfüllt sind,
2. die Anmeldeunterlagen nach § 5 vollständig sind und
3. die Prüfungsgebühren nach § 15 eingegangen sind.

(2) Wird die Zulassung abgelehnt, so wird der Bewerber hierüber schriftlich unter Angabe der Gründe unterrichtet. Bereits entrichtete Gebühren werden erstattet.

## § 7

**Prüfungsausschüsse**

(1) Der Prüfungsausschuß für die Prüfungen zum Erwerb von Seefunkzeugnissen besteht aus einem Vorsitzenden und einem Beisitzer.

(2) Wird die Prüfung im Fach Gerätekunde getrennt von der Prüfung zum Erwerb von Seefunkzeugnissen durchgeführt, so besteht der Prüfungsausschuß nur aus dem Vorsitzenden.

(3) Der Präsident des Bundesamtes für Post und Telekommunikation beruft die Vorsitzenden und Beisitzer der Prüfungsausschüsse.

## § 8

**Prüfung**

(1) Zeitpunkt und Ort der Prüfung werden durch die Prüfungsbehörde festgesetzt und dem Bewerber oder im Fall des § 5 Abs. 2 der Ausbildungsstätte mitgeteilt.

(2) Der Bewerber muß sich auf Verlangen vor Beginn der Prüfung durch Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses ausweisen.

(3) Die nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse ergeben sich aus der Anlage 1.

(4) In einer Prüfung zum Erwerb des Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses oder des Allgemeinen Betriebszeugnisses sollen Gruppen von nicht mehr als sechs Bewerbern gleichzeitig mündlich geprüft werden. Es kann nach der Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses jeder Bewerber einzeln geprüft werden.

(5) Tritt der Bewerber während der Prüfung zurück, so kann die Prüfung als nicht bestanden gewertet werden.

(6) Der Prüfungsausschuß entscheidet über das Ergebnis der Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in allen Fächern ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen hat. Zum Bestehen ist eine einstimmige Entscheidung erforderlich.

(7) Bewerber, die in der Prüfung fremde Hilfe oder unerlaubte Hilfsmittel benutzen oder zu täuschen versuchen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung in allen Fächern als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß. Vor Beginn der Prüfung sind die Bewerber auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(8) Das beantragte Seefunkzeugnis wird nach bestandener Prüfung ausgehändigt.

(9) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten.

## § 9

**Wiederholungsprüfung**

(1) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung einmal wiederholen. Zu wiederholen sind die Prüfungsfächer, in denen der Bewerber nicht bestanden hat. Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Wiederholungsprüfung liegt in der Regel sieben Tage, der spätestmögliche Zeitpunkt sechs Monate nach dem Zeitpunkt der nicht bestandenen Prüfung.

(2) Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung muß innerhalb von drei Monaten nach der Erstprüfung erfolgen. Meldet sich der Bewerber innerhalb dieses Zeitraumes nicht, so erlischt der Anspruch auf Zulassung zur Wieder-

holungsprüfung. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Regelungen des § 8 entsprechend.

#### § 10

##### Zusatzprüfung

Inhaber gültiger Seefunkzeugnisse, die von der Deutschen Bundespost oder dem Bundesamt für Post und Telekommunikation oder der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt wurden, können durch eine Zusatzprüfung nach Anlage 2 Seefunkzeugnisse für das GMDSS (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) erwerben. Die nachzuweisenden Fähigkeiten und Kenntnisse ergeben sich aus der Anlage 2. § 8 Abs. 1, 2 und 4 bis 9 sowie § 9 gelten entsprechend.

#### § 11

##### Prüfung im Fach Gerätekunde

Die Kenntnisse im Fach Gerätekunde für die Seefunkzeugnisse für das GMDSS (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis c) können auch bei einer Ausbildungsstätte, die nicht Ausbildungsstätte der Länder ist, erworben werden. Die Prüfung erfolgt in diesem Fall außerhalb der Prüfung zum Erwerb des Seefunkzeugnisses an der Ausbildungsstätte. § 8 Abs. 3, 5, 6, 7 und 9 sowie § 9 gelten entsprechend.

#### § 12

##### Nachprüfung

(1) Ein Zeugnisinhaber, dessen Betriebsabwicklung mehrfach zu Beanstandungen Anlaß gegeben hat oder bei dem Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß er nicht mehr zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Seefunkdienstes in der Lage ist, hat sich auf Verlangen der Prüfungsbehörde einer Nachprüfung zu unterziehen.

(2) Die Nachprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer, in deren Anwendungsgebiet der Zeugnisinhaber während des praktischen Dienstes Anlaß zur Beanstandung gegeben hat.

(3) Die in der Nachprüfung nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse ergeben sich aus Anlage 1.

(4) Die §§ 8 und 9 gelten entsprechend.

#### § 13

##### Anerkennung von Seefunkzeugnissen fremder Verwaltungen

(1) Zur Besetzung einer deutschen Seefunkstelle kann dem Inhaber eines von einer fremden Verwaltung ausgestellten gültigen Seefunkzeugnisses ein Berechtigungsausweis ausgestellt werden, durch den das Seefunkzeugnis der fremden Verwaltung anerkannt wird.

(2) Über den Antrag auf Ausfertigung eines Berechtigungsausweises entscheidet das Bundesamt für Post und Telekommunikation. Der Antrag ist seiner Außenstelle in Kiel vorzulegen. Dem Antrag sind die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des anzuerkennenden Seefunkzeugnisses der fremden Verwaltung beizufügen.

(3) Ein Berechtigungsausweis ist auszustellen, wenn das vom Antragsteller vorgelegte Seefunkzeugnis nach

den Kenntnissen und Fähigkeiten, die für seinen Erwerb erforderlich sind, einem in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten, gültigen Seefunkzeugnis gleichwertig ist.

(4) Soweit die Gleichwertigkeit nicht gegeben ist, kann die Ausstellung eines Berechtigungsausweises von einer Prüfung abhängig gemacht werden, in welcher der Antragsteller die erforderlichen Mindestkenntnisse über die internationalen und nationalen Bestimmungen und Betriebsverfahren nachweisen muß. Besteht der Antragsteller die Prüfung nicht, so ist eine Wiederholung nur einmal möglich.

(5) Der Berechtigungsausweis gilt nur in Verbindung mit dem Seefunkzeugnis der fremden Verwaltung.

(6) Wird der Antrag abgelehnt, so wird der Bewerber hierüber schriftlich unter Angabe der Gründe unterrichtet. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.

(7) Für die Entziehung des Berechtigungsausweises gilt § 15 entsprechend.

(8) Absatz 1 gilt für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die Inhaber eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Seefunkzeugnisses sind, mit der Maßgabe, daß der Berechtigungsausweis auf Antrag auszustellen ist. Die Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend.

#### § 14

##### Zweitschriften

Für ein in Verlust geratenes Seefunkzeugnis oder für einen in Verlust geratenen Berechtigungsausweis kann eine Zweitschrift ausgestellt werden. Dasselbe gilt, wenn das Zeugnis oder der Berechtigungsausweis unbrauchbar geworden sind; in diesem Fall ist die Urschrift vor dem Ausstellen der Zweitschrift zurückzugeben. Dem Antrag für das Ausstellen einer Zweitschrift sind zwei Paßbilder in der Größe 3,5 cm × 4,5 cm beizufügen.

#### § 15

##### Entziehung eines Seefunkzeugnisses

(1) Ein Seefunkzeugnis kann von der Prüfungsbehörde entzogen werden, wenn der Inhaber in grober Weise gegen wichtige Funkvorschriften verstoßen hat.

(2) Ein Seefunkzeugnis ist von der Prüfungsbehörde zu entziehen, wenn der Inhaber es ablehnt, sich einer von der Prüfungsbehörde angeordneten Nachprüfung nach § 11 zu unterziehen, oder diese nicht besteht.

(3) Das Seefunkzeugnis ist unverzüglich an die Prüfungsbehörde zurückzugeben.

#### § 16

##### Gebühren und Auslagen

(1) Für die Prüfungen einschließlich Ausstellen des Zeugnisses werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für die Abnahme einer Prüfung (§ 8) zum Erwerb des |           |
| a) Sonderzeugnisses                                   | 160,- DM, |
| b) Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses                   | 160,- DM, |

- |                                     |           |
|-------------------------------------|-----------|
| c) UKW-Sprechfunkzeugnisses         | 140,- DM, |
| d) Allgemeinen Betriebszeugnisses   | 160,- DM, |
| e) UKW-Betriebszeugnisses I oder II | 140,- DM; |
2. für die Abnahme einer Zusatzprüfung (§ 10) zum Erwerb des
- |   |           |
|---|-----------|
| a) Funkelektronikzeugnisses 1. oder 2. Klasse | 110,- DM, |
| b) Allgemeinen Betriebszeugnisses             | 110,- DM, |
| c) UKW-Betriebszeugnisses I oder II           | 110,- DM; |
3. für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung jeweils die Hälfte der in Nummer 1 oder 2 genannten Gebühren;
4. für das Ausstellen eines Seefunkzeugnisses ohne Prüfung oder einer Zweitschrift (§§ 14, 20) 40,- DM;
5. für das Bearbeiten eines Antrages auf Ausstellung eines Berechtigungsausweises (§ 13) 100,- DM.

(2) Die Gebühren sind mit der Antragstellung fällig.

(3) Findet die Prüfung auf Antrag der Bewerber an einem anderen als dem von der Prüfungsbehörde vorgesehenen Ort statt, so werden zusätzlich als Auslagen die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen erhoben; die Bewerber haften als Gesamtschuldner.

(4) Im übrigen sind entstehende Auslagen durch die Gebühren mit abgegolten.

#### § 17

##### Zurückziehen einer Anmeldung zur Prüfung

Zieht der Bewerber seine Anmeldung vor der Prüfung zurück, so werden die entrichteten Prüfungsgebühren zur Hälfte erstattet. Tritt der Bewerber die Prüfung nicht an oder tritt er während der Prüfung zurück, ohne wichtige Gründe hierfür nachzuweisen, so werden die Prüfungsgebühren nicht erstattet.

#### § 18

##### Verlegung eines Prüfungstermins

Eine Verlegung des Prüfungstermins kann aus wichtigen Gründen beantragt werden. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. Eine Verlegung ist nur einmal möglich.

#### § 19

##### Übergangsbestimmungen

(1) Die von der Deutschen Bundespost ausgestellten und am 4. Mai 1971 noch gültigen Seefunkzeugnisse werden auf Antrag in unbefristet gültige Zeugnisse umgetauscht.

(2) Die von der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten und am 3. Oktober 1990 noch gültigen Seefunkzeugnisse werden bis zum 1. Oktober 1995 auf Antrag in unbefristet gültige Zeugnisse gemäß den Bestimmungen der Anlage 3 umgetauscht.

#### § 20

##### Anerkennung von Prüfungen an den Ausbildungsstätten der Länder und der Bundeswehr

(1) Auf Grund einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern gemäß § 2 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541), geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), werden Prüfungen an den nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten anerkannt.

(2) Die Ausfertigung des Seefunkzeugnisses erfolgt durch die Prüfungsbehörde. Es wird von der zuständigen Außenstelle (§ 4) ausgehändigt.

(3) Auf Grund einer Bescheinigung der Bundeswehr kann auf Antrag ein Seefunkzeugnis gemäß § 2 ohne zusätzliche Prüfung ausgestellt werden. Aus der Bescheinigung muß erkennbar sein, daß der Antragsteller die für das beantragte Zeugnis erforderlichen Kenntnisse gemäß Anlage 1 oder 2 in einem Lehrgang für den Seefunkdienst nachgewiesen hat. Der Antrag ist der Außenstelle Kiel des Bundesamtes für Post und Telekommunikation vorzulegen. Dem Antrag sind die Bescheinigung und die Unterlagen nach § 5 beizufügen.

(4) Die Befugnis der in § 4 genannten Prüfungsbehörde zur Abnahme von Nachprüfungen gemäß § 12 bleibt unberührt.

#### § 21

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für Seefunker vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2281), geändert durch die Verordnung vom 5. November 1979 (BGBl. I S. 1905), außer Kraft.

Bonn, den 17. Juni 1992

Der Bundesminister  
für Post und Telekommunikation  
Christian Schwarz-Schilling

**Anlage 1**

(zu § 8 Abs. 3, § 12 Abs. 3)

**Anforderungen  
bei Prüfungen zum Erwerb von Seefunkzeugnissen****A. Allgemeines zur praktischen Prüfung**

Die Verwendung von Morsetasten, die Punkte und/oder Striche elektronisch oder mechanisch selbsttätig erzeugen, sowie die Benutzung von Mithöreinrichtungen sind im Fach Morseabgabe nicht zugelassen. In der praktischen Verkehrsabwicklung sind Mithöreinrichtungen erlaubt. Bei der Morse- und Fernsprechaufnahme ist Radieren nicht gestattet. Fehler sind zu berichtigen, indem die betreffenden Wörter, Buchstaben oder Zahlen durchgestrichen und durch die richtigen ersetzt werden.

Bei der Bewertung der Morseabgabe und -aufnahme sind die gebrauchte Zeit, die Schriftgüte, die Anzahl der Irrungen und Verbesserungen und gegebenenfalls die Anzahl der Fehler zu berücksichtigen. Die Morseabgabe und/oder -aufnahme kann innerhalb derselben Prüfung einmal wiederholt werden.

Im Fach Morseabgabe kann eine Leistung noch als ausreichend bewertet werden, wenn der Prüfungstreifen bei sonst genügender Morseschrift bis zu fünf vorschriftsmäßig gegebene Irrungen je Teil (verschlüsselt oder offen) enthält. Für jede vorschriftsmäßig gegebene Irrung kann ein entsprechender Zeitzuschlag gewährt werden.

**B. Anforderungen im einzelnen**

- 1 Prüfung zum Erwerb des Allgemeinen Seefunkzeugnisses
  - 1.1 Praktischer und schriftlicher Teil
    - 1.1.1 Fehlerfreie Abgabe von verschlüsselten Gruppen mit der Geschwindigkeit von 16 Gruppen in der Minute und von Text in offener Sprache mit der Geschwindigkeit von 20 Wörtern in der Minute in einwandfreier Morseschrift. Jede Prüfung dauert 5 Minuten.
    - 1.1.2 Fehlerfreie Aufnahme von Morsezeichen nach dem Gehör und gleichzeitiges Niederschreiben mit gut lesbarer Handschrift oder – jedoch nur beim Text in offener Sprache – mit der Schreibmaschine bei verschlüsselten Gruppen mit der Geschwindigkeit von 16 Gruppen in der Minute und bei Text in offener Sprache mit der Geschwindigkeit von 20 Wörtern in der Minute. Jede Prüfung in der Höraufnahme dauert 5 Minuten.
    - 1.1.3 Fehlerfreie Abgabe eines Telegramms mit 20 Wörtern, darunter mehrere verschlüsselte Gruppen, nach dem Sprechfunk-Verfahren in höchstens 5 Minuten.
    - 1.1.4 Fehlerfreie Aufnahme eines Telegramms mit 20 Wörtern, darunter mehrere verschlüsselte Gruppen, mit gut lesbarer Handniederschrift in höchstens 5 Minuten.
    - 1.1.5 Praktische Verkehrsabwicklung  
Abwickeln von Telegrafie- und Sprechfunkverkehr unter Anwendung der internationalen Abkürzungen und der Buchstabiertafel, Verfahren in Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfällen.
    - 1.1.6 Gerätekunde  
Praktische Kenntnisse des Einstellens, Bedienens und Instandhaltens der See- und Ortungsfunkgeräte sowie das Auffinden und Beheben (mit entsprechenden Prüfgeräten und Werkzeugen) von Schäden an diesen Geräten; Ausführen von Funkpeilungen.
    - 1.1.7 Berechnung der Entgelte  
Bei 5 vorbereiteten Funktelegrammen verschiedener Art ist die Wortzahl festzustellen. Außerdem sind die Entgelte für diese Telegramme sowie für 4 vorbereitete Funkgespräche zu berechnen. Diese Aufgaben sind in einer Gesamtzeit von höchstens 50 Minuten zu lösen. Unterlagen für die Berechnung der Entgelte werden zur Verfügung gestellt.
    - 1.1.8 Sprachen
      - 1.1.8.1 Niederschrift eines Diktats in englischer Sprache (etwa 25 Schreibmaschinenzeilen) aus den Dienstbefehlen mit anschließender Übersetzung ins Deutsche – ohne Hilfsmittel – in der Gesamtzeit von höchstens 1 Stunde.
      - 1.1.8.2 Schriftliche Übersetzung eines deutschen Textes (etwa 20 Schreibmaschinenzeilen), der auf den Seefunkdienst bezogen ist, ins Englische in der Gesamtzeit von höchstens 1 Stunde.

- 1.2 Mündlicher Teil
  - 1.2.1 Vorschriften für den Funkdienst

Kenntnis der im Seefunkdienst geltenden nationalen und internationalen Betriebsvorschriften, Organisation der See- und Ortungsfunkdienste, Handhabung der Dienstbeihilfe, Rheinfunkdienst.
  - 1.2.2 Gesetzeskunde

Kenntnis der internationalen Verträge und nationalen Vorschriften, soweit der Seefunkdienst betroffen ist (Internationaler Fernmeldevertrag, Vollzugsordnung für den Funkdienst, Vollzugsordnung für internationale Fernmeldedienste; Internationales Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, Schiffssicherheitsverordnung; Gesetz über Fernmeldeanlagen, gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Fernmeldeanlagen, des Fernmeldegeheimnisses und der Notzeichen; Genehmigungsverfahren für Funkanlagen auf Seefahrzeugen; Seemannsgesetz; Verordnung über die Ausbildung zum Schiffsoffizier des Seefunkdienstes; Verordnung über Seefunkzeugnisse; Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Seefunkern für Zwecke des öffentlichen Seefunkdienstes).
  - 1.2.3 Funktechnik

Kenntnis der allgemeinen Grundsätze der Elektrizitäts- und Hochfrequenzlehre sowie der Elektronik; eingehende Kenntnisse über Aufbau und Wirkungsweise der auf Seeschiffen verwendeten See- und Ortungsfunkgeräte einschließlich Zubehör und Stromversorgung.
  - 1.2.4 Erdkunde

Kenntnis der Grundbegriffe aus der Erdkunde; Kenntnisse über Hauptschiffahrtsrouten einschließlich der wichtigsten Häfen, wichtigste Fernmeldelinien (Funk, Kabel, Satellit), wichtige Küstenfunkstellen mit ihren Verkehrsbereichen und Rufzeichen.
  - 1.2.5 Wetterkunde

Kenntnis der Grundbegriffe aus der Wetter- und Meereskunde einschließlich ihrer Anwendung an Bord.
  - 1.2.6 Sprachen

Lesen und Übersetzen von englischen Texten aus dem praktischen Seefunkdienst, Konversation, Dienstvermerke in englischer und französischer Sprache.
- 2 Prüfung zum Erwerb des Sonderzeugnisses für den Seefunkdienst
  - 2.1 Praktischer und schriftlicher Teil
    - 2.1.1 Fehlerfreie Abgabe von verschlüsselten Gruppen mit der Geschwindigkeit von 16 Gruppen in der Minute und von Text in offener Sprache mit der Geschwindigkeit von 20 Wörtern in der Minute in einwandfreier Morseschrift. Jede Prüfung in der Abgabe dauert 5 Minuten.
    - 2.1.2 Fehlerfreie Aufnahme von Morsezeichen nach dem Gehör mit gut lesbarer Handniederschrift oder – jedoch nur beim Text in offener Sprache – mit der Schreibmaschine bei verschlüsselten Gruppen mit der Geschwindigkeit von 16 Gruppen in der Minute und bei Text in offener Sprache mit der Geschwindigkeit von 20 Wörtern in der Minute. Jede Prüfung in der Höraufnahme dauert 5 Minuten.
    - 2.1.3 Fehlerfreie Abgabe eines Telegramms mit 20 Wörtern, darunter mehrere verschlüsselte Gruppen, nach dem Sprechfunk-Verfahren in höchstens 5 Minuten.
    - 2.1.4 Fehlerfreie Aufnahme eines Telegramms mit 20 Wörtern, darunter mehrere verschlüsselte Gruppen, mit gut lesbarer Handniederschrift in höchstens 5 Minuten.
    - 2.1.5 Praktische Verkehrsabwicklung

Praktische Übungen im Seefunkdienst (allgemeines Betriebsverfahren für Telegrafie und Fernsprechen) unter Anwendung der Buchstabiertafel, Q-Gruppen und anderen betrieblichen Abkürzungen; Verfahren in Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfällen.
    - 2.1.6 Gerätekunde

Kenntnis des Einstellens und der Bedienung der Seefunkgeräte für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst.
    - 2.1.7 Berechnung der Entgelte

Bei 5 vorbereiteten Funktelegrammen verschiedener Art ist die Wortzahl festzustellen. Außerdem sind die Entgelte für diese Telegramme sowie für 4 vorbereitete Funkgespräche zu berechnen. Diese Aufgaben sind in einer Gesamtzeit von höchstens 50 Minuten zu lösen. Unterlagen für die Berechnung der Entgelte werden zur Verfügung gestellt.

- 2.2 Mündlicher Teil
  - 2.2.1 Vorschriften für den Funkdienst  
Kenntnis der im Handbuch Seefunk enthaltenen Vorschriften für den Seefunkdienst und den Rheinfunkdienst.
  - 2.2.2 Funktechnik  
Kenntnis der Arbeitsweise der Seefunkgeräte sowie Kenntnis der Wartungsvorschriften für Antennen, Stromversorgung und tragbare Funkgeräte für Überlebensfahrzeuge.
- 3 Prüfung zum Erwerb des Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Seefunkdienst
  - 3.1 Praktischer Teil
    - 3.1.1 Fehlerfreie Abgabe von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen nach Vorgabe eines Textes in deutscher Sprache unter Anwendung der Buchstabiertafel in höchstens 5 Minuten.
    - 3.1.2 Fehlerfreie Aufnahme von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in deutscher Sprache in höchstens 5 Minuten.
    - 3.1.3 Praktische Verkehrsabwicklung  
Praktische Übungen im Sprechfunkdienst unter Anwendung der Buchstabiertafel, der wichtigsten Q-Gruppen und der anderen betrieblichen Abkürzungen; Verfahren in Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfällen.
    - 3.1.4 Gerätekunde  
Kenntnis des Einstellens und der Bedienung der Seefunkgeräte für den Sprechfunkdienst.
  - 3.2 Theoretischer Teil
    - 3.2.1 Vorschriften für den Funkdienst  
Kenntnis der im Handbuch Seefunk enthaltenen Vorschriften für den Sprech-Seefunkdienst und den Rheinfunkdienst.
    - 3.2.2 Berechnung der Entgelte  
Kenntnis über die richtige Berechnung der Entgelte für Funktelegramme und -gespräche.
    - 3.2.3 Funktechnik  
Kenntnis einfacher Grundsätze der Sprechfunk-Verfahren und der Arbeitsweise der Sprechfunkgeräte sowie Kenntnis der Wartungsvorschriften für die Stromversorgung und tragbare Funkgeräte für Überlebensfahrzeuge.
- 4 Prüfung zum Erwerb des Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses für Ultrakurzwellen
  - 4.1 Praktischer Teil
    - 4.1.1 Fehlerfreie Abgabe von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen nach Vorgabe eines Textes in deutscher Sprache unter Anwendung der Buchstabiertafel in höchstens 5 Minuten.
    - 4.1.2 Fehlerfreie Aufnahme von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in deutscher Sprache in höchstens 5 Minuten.
    - 4.1.3 Praktische Verkehrsabwicklung  
Praktische Übungen im Sprechfunkdienst unter Anwendung der Buchstabiertafel; Verfahren in Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfällen; Bedienung der Sprechfunkgeräte für Ultrakurzwellen. Die Prüfungsdauer soll je Bewerber 5 Minuten – 2 bis 3 Aufgaben – nicht überschreiten.
  - 4.2 Schriftlicher Teil
    - 4.2.1 Allgemeine Kenntnisse über die im Handbuch Seefunk enthaltenen Vorschriften für den Sprech-Seefunkdienst auf Ultrakurzwellen.
    - 4.2.2 Allgemeine Kenntnisse über die im Merkblatt für den Sprechfunk in der Rheinschiffahrt enthaltenen Regelungen.
- 5 Funkelektronikzeugnis 1. Klasse  
Dieses Zeugnis kann zur Zeit nur durch eine Zusatzprüfung nach § 10 erworben werden.
- 6 Funkelektronikzeugnis 2. Klasse  
Dieses Zeugnis kann zur Zeit nicht erworben werden.

**7 Allgemeines Betriebszeugnis für Funker****7.1 Praktischer Teil**

- 7.1.1 Praktische Übungen im Sprechfunkdienst unter Anwendung der Buchstabiertafel und der anderen betrieblichen Abkürzungen; Verfahren in Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfällen, einschließlich der Verfahren im Weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS).
- 7.1.2 Fehlerfreie Abgabe von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache nach Vorgabe eines Textes in deutscher Sprache unter Anwendung der Buchstabiertafel in höchstens 10 Minuten.
- 7.1.3 Fehlerfreie Aufnahme von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache in gut lesbarer Handniederschrift mit anschließender schriftlicher Übersetzung ohne Hilfsmittel ins Deutsche in höchstens 15 Minuten.
- 7.1.4 Gerätekunde

Dieser Teil ist durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Einweisung bei einer Ausbildungsstätte der Länder oder bei einer sonstigen Ausbildungsstätte nachzuweisen. Erfolgte die Einweisung bei einer sonstigen Ausbildungsstätte, so ist die Prüfung in dem Fach Gerätekunde durch einen von dem Bundesamt für Post und Telekommunikation berufenen Prüfer abzunehmen.

Es sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:

Der Teilnehmer muß

1. den sicheren Umgang mit Fernschreibmaschine, Satelliten-Terminal und DSC-Geräten beherrschen:  
Sonderzeichen, Namegeber, amerikanische und deutsche Tastatur, fehlerfreie Anfertigung, Änderung und Mischung von Texten und Speicherung auf Datenträger, Eingabe von DSC-Anrufen;
2. eine ausreichende Fertigkeit im Betriebsverfahren mit Satelliten-Funkanlagen erwerben:  
Inbetriebnahme, Auswahl der Küsten-Erdfunkstelle und der Betriebsart (Telex und Sprechfunk);
3. DSC-Anrufe aussenden und bestätigen:  
Auswahl der richtigen Frequenzen;
4. sicher eine Telexverbindung aufbauen:  
Auswahl der richtigen Frequenzen, Abwickeln von Funkfernsehverkehr;
5. die Funktionsfähigkeit aller GMDSS-Teilsysteme und -Geräte beurteilen können:  
Hersteller-Manual, Blockschaltbild, Statusalarm, Status-Meldungen, Druckertest, Papiertransport;
6. Testabläufe durchführen, Fehler feststellen, einfache Fehler beheben, soweit dies möglich ist:  
elektrische Absicherungen, Messungen an Test-Punkten, Unterbrechung der Netzversorgung, Umsetzung und Austausch von Baugruppen.

**7.2 Theoretischer Teil**

- 7.2.1 Eingehende Kenntnis derjenigen Bestimmungen der Vollzugsordnungen, die für den Funkverkehr gelten; Kenntnis der Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, soweit sie Funkangelegenheiten betreffen, Schiffssicherheitsverordnung; Fernmeldeanlagenengesetz.
- 7.2.2 Kenntnis der im Handbuch Seefunk enthaltenen Vorschriften für den Sprech-Seefunkdienst und den Rhein-funkdienst.
- 7.2.3 Aufbau der Seefunktelegramme; Kenntnis über die Berechnung der Entgelte für Seefunktelegramme, Seefunkgespräche und Seefunktelexverbindungen im terrestrischen Seefunkdienst und im mobilen Satelliten-Seefunkdienst.

**8 Beschränkt Gültiges Betriebszeugnis für Funker I (UKW-Betriebszeugnis I)****8.1 Praktischer Teil**

- 8.1.1 Praktische Übungen im Sprechfunkdienst unter Anwendung der Buchstabiertafel, Verfahren in Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfällen, einschließlich der Verfahren im Weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS). Die Prüfungsdauer soll je Bewerber 5 Minuten – 2 bis 3 Aufgaben – nicht überschreiten.
- 8.1.2 Fehlerfreie Abgabe von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache nach Vorgabe eines Textes in deutscher Sprache unter Anwendung der Buchstabiertafel in höchstens 10 Minuten.
- 8.1.3 Fehlerfreie Aufnahme von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache in gut lesbarer Handniederschrift, mit anschließender schriftlicher Übersetzung ohne Hilfsmittel ins Deutsche, in höchstens 15 Minuten.

- 8.1.4 **Gerätekunde**  
Praktische Kenntnisse zum Bedienen der Sprech-Seefunkstellen für UKW und der Funkeinrichtungen des GMDSS für UKW.
- 8.2 **Theoretischer Teil**
  - 8.2.1 Kenntnis derjenigen Bestimmungen der Vollzugsordnungen, die für den Sprechfunk gelten, und darunter besonders derjenigen Bestimmungen, welche den Schutz des menschlichen Lebens betreffen.
  - 8.2.2 Allgemeine Kenntnisse über die im Handbuch Seefunk enthaltenen Regelungen für den Sprech-Seefunkdienst auf Ultrakurzwellen.
  - 8.2.3 Allgemeine Kenntnisse über die im Merkblatt für den Sprechfunk in der Rheinschiffahrt enthaltenen Regelungen.
- 9 **Beschränkt Gültiges Betriebszeugnis für Funker II (UKW-Betriebszeugnis II)**
  - 9.1 **Praktischer Teil**
    - 9.1.1 Praktische Übungen im Sprechfunkdienst unter Anwendung der Buchstabiertafel, Verfahren in Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfällen, einschließlich der Verfahren im Weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS). Die Prüfungsdauer soll je Bewerber 5 Minuten – 2 bis 3 Aufgaben – nicht überschreiten.
    - 9.1.2 Fehlerfreie Abgabe von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in deutscher Sprache unter Anwendung der Buchstabiertafel in höchstens 5 Minuten.
    - 9.1.3 Fehlerfreie Aufnahme von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in gut lesbarer Handniederschrift in deutscher Sprache unter Anwendung der Buchstabiertafel in höchstens 5 Minuten.
    - 9.1.4 **Gerätekunde**  
Praktische Kenntnisse zum Bedienen der Sprech-Seefunkstellen für UKW und der Funkeinrichtungen des GMDSS für UKW.
  - 9.2 **Theoretischer Teil**
    - 9.2.1 Kenntnis derjenigen Bestimmungen der Vollzugsordnungen, die für den Sprechfunk gelten, und darunter besonders derjenigen Bestimmungen, welche den Schutz des menschlichen Lebens betreffen.
    - 9.2.2 Allgemeine Kenntnisse über die im Handbuch Seefunk enthaltenen Regelungen für den Sprech-Seefunkdienst auf Ultrakurzwellen.
    - 9.2.3 Allgemeine Kenntnisse über die im Merkblatt für den Sprechfunk in der Rheinschiffahrt enthaltenen Regelungen.

## Anforderungen bei Zusatzprüfungen zum Erwerb von Seefunkzeugnissen

### Anforderungen im einzelnen

- 1      **Funkelektronikzeugnis 1. Klasse**  
Für Inhaber des Allgemeinen Seefunkzeugnisses oder des Seefunkzeugnisses 1. Klasse sowie eines von der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Seefunkzeugnisses 2. Klasse.
  - 1.1      **Praktischer Teil**
    - 1.1.1      Verfahren in Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfällen im Weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS).
    - 1.1.2      **Gerätekunde**  
Dieser Teil ist durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Einweisung bei einer Ausbildungsstätte der Länder oder bei einer sonstigen Ausbildungsstätte nachzuweisen. Erfolgte die Einweisung bei einer sonstigen Ausbildungsstätte, so ist die Prüfung im Fach Gerätekunde durch einen von dem Bundesamt für Post und Telekommunikation berufenen Prüfer abzunehmen.  
  
Es sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:
      1. wie in Anlage 1, Absatz 7.1.4 bestimmt;
      2. praktische Kenntnisse für die Behebung von Schäden an allen GMDSS-Teilsystemen und -Geräten mit Bordmitteln.
  - 1.2      **Theoretischer Teil**  
Wie in Anlage 1, Absatz 7.2.1 bestimmt, soweit GMDSS betreffend.
- 2      **Allgemeines Betriebszeugnis für Funker**  
Für Inhaber des Allgemeinen Seefunkzeugnisses, der Seefunkzeugnisse 1. und 2. Klasse, des Sonderzeugnisses sowie des Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Seefunkdienst.
  - 2.1      **Praktischer Teil**
    - 2.1.1      Wie in Absatz 1.1.1 bestimmt.
    - 2.1.2      Wie in Anlage 1, Absatz 7.1.2 und 7.1.3 bestimmt; entfällt für Inhaber des Allgemeinen Seefunkzeugnisses und der Seefunkzeugnisse 1. und 2. Klasse.
    - 2.1.3      **Gerätekunde**  
Dieser Teil ist durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Einweisung bei einer Ausbildungsstätte der Länder oder bei einer sonstigen Ausbildungsstätte nachzuweisen. Erfolgte die Einweisung bei einer sonstigen Ausbildungsstätte, so ist die Prüfung in dem Fach Gerätekunde durch einen von dem Bundesamt für Post und Telekommunikation berufenen Prüfer abzunehmen.  
  
Es sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:  
Wie in Anlage 1, Absatz 7.1.4 bestimmt.
  - 2.2      **Theoretischer Teil**  
Wie in Anlage 1, Absatz 7.2.1 bestimmt, soweit GMDSS betreffend.
- 3      **Beschränkt Gültiges Betriebszeugnis für Funker I (UKW-Betriebszeugnis I)**  
Für Inhaber des Allgemeinen Seefunkzeugnisses und der Seefunkzeugnisse 1. und 2. Klasse, des Sonderzeugnisses, des Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses und des Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses für den Seefunkdienst (UKW-Sprechfunkzeugnis).
  - 3.1      **Praktischer Teil**
    - 3.1.1      Wie in Absatz 1.1.1 bestimmt.
    - 3.1.2      Wie in Anlage 1, Absatz 8.1.2 und 8.1.3 bestimmt.

- 3.1.3 Gerätekunde  
Wie in Anlage 1, Absatz 8.1.4 bestimmt.
- 3.2 Theoretischer Teil  
Wie in Anlage 1, Absatz 8.2.1 bestimmt, soweit GMDSS betreffend.
- 4 Beschränkt Gültiges Betriebszeugnis für Funker II  
(UKW-Betriebszeugnis II)  
Für Inhaber des Sonderzeugnisses, des Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses und des UKW-Sprechfunkzeugnisses.
- 4.1 Praktischer Teil
- 4.1.1 Wie in Absatz 1.1.1 bestimmt.
- 4.1.2 Gerätekunde  
Wie in Anlage 1, Absatz 9.1.4 bestimmt.
- 4.2 Theoretischer Teil  
Wie in Anlage 1, Absatz 9.2.1 bestimmt, soweit GMDSS betreffend.

### Anlage 3

(zu § 19 Abs. 2)

#### Gleichwertigkeit von Seefunkzeugnissen der Deutschen Demokratischen Republik mit Seefunkzeugnissen der Bundesrepublik Deutschland

Als gleichwertig im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden festgestellt und umgetauscht:

Seefunkzeugnis der Deutschen Demokratischen Republik	Seefunkzeugnis der Bundesrepublik Deutschland
1. Seefunkzeugnis 1. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst	Seefunkzeugnis 1. Klasse
2. Seefunkzeugnis 2. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst	Seefunkzeugnis 2. Klasse
3. Allgemeines Seefunkzeugnis für den Sprechfunkdienst	Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Seefunkdienst
4. Beschränkt gültiges Seefunk- zeugnis für den Sprechfunkdienst	Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Seefunkdienst

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung**

**Vom 19. Juni 1992**

Auf Grund des § 14 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

**Artikel 1**

Die Eich- und Beglaubigungskostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Januar 1989 (BGBl. I S. 61), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5“ durch „§ 14 Satz 1“ ersetzt.
2. In § 5 werden die Worte „nach § 6 des Eichgesetzes“ gestrichen.
3. § 8 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen
 

1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	101,- Deutsche Mark,
2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	87,- Deutsche Mark,
3. für sonstige Mitarbeiter	76,- Deutsche Mark.“
4. § 10 wird wie folgt gefaßt:  

„§ 10
Gebühren für Widerruf, Rücknahme, Ablehnung und Widerspruch
Die Gebühr beträgt für

  1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat:  
40 Deutsche Mark bis zu dem Betrag, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre;
  2. die Ablehnung oder die Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung:  
Betrag der für die Vornahme der Amtshandlung vorgesehenen Gebühr unter Berücksichtigung von § 15 des Verwaltungskostengesetzes;
  3. die Zurückweisung des Widerspruchs oder die Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung:  
50 Deutsche Mark bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre.“
5. In § 13 werden die Worte „acht Deutsche Mark“ durch die Worte „neun Deutsche Mark“ ersetzt.
6. § 14 wird gestrichen.
7. § 15 wird § 14.

**Artikel 2**

Das Gebührenverzeichnis erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.\*)

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Juni 1992

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Jürgen W. Möllemann

\*) Das Gebührenverzeichnis wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

## **Zehnte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung\*)**

**Vom 22. Juni 1992**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 9, des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), von denen § 6 Abs. 1 und 2 durch Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S. 138) geändert worden ist,
- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4, 7 und 8 in Verbindung mit Abs. 2 des Futtermittelgesetzes, von denen § 4 Abs. 1 Nr. 7 und 8 und Abs. 2 durch Gesetz vom 12. Januar 1987 geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit sowie
- auf Grund des § 14 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes, der durch Gesetz vom 12. Januar 1987 neu gefaßt worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

### **Artikel 1**

Die Futtermittelverordnung vom 8. April 1981 (BGBl. I S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1998), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach Nummer 7 folgende Nummer eingefügt:
  - „7a. Mindesthaltbarkeitsdatum: das Datum, bis zu dem das Mischfuttermittel unter angemessenen Aufbewahrungs-  
verhältnissen die seine Qualität bestimmenden Eigenschaften behält;“.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „lose“ die Wörter „oder in unverschlossenen Packungen oder unverschlossenen Behältnissen“ eingefügt.
3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Einzelfuttermittel“ die Wörter „– ausgenommen solche, die für die Herstellung von Mischfuttermitteln bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind –“ eingefügt.
  - b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Inverkehrbringen“ die Wörter „innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ eingefügt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
    - „In Spalte 3 der Tabelle bedeuten
    - „a“: absolute Abweichung in vom Hundert des angegebenen Gehalts,
    - „r“: relative Abweichung in vom Hundert des angegebenen Gehalts.“

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien und Entscheidung:

1. Richtlinie 90/44/EWG des Rates vom 22. Januar 1990 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (ABl. EG Nr. L 27 S. 35), geändert durch Richtlinie 91/681/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung der Richtlinie 90/44/EWG zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (ABl. EG Nr. L 376 S. 20);
2. Richtlinie 91/334/EWG der Kommission vom 6. Juni 1991 zur Änderung der Richtlinie 82/475/EWG über die Kategorien von Ausgangserzeugnissen, die zur Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Heimtiere verwendet werden dürfen (ABl. EG Nr. L 184 S. 27);
3. Richtlinie 91/357/EWG der Kommission vom 13. Juni 1991 zur Festlegung der Kategorien von Ausgangserzeugnissen, die zur Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere verwendet werden dürfen (ABl. EG Nr. L 193 S. 34);
4. Richtlinie 91/508/EWG der Kommission vom 9. September 1991 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 271 S. 67);
5. Entscheidung 91/516/EWG der Kommission vom 9. September 1991 zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist (ABl. EG Nr. L 281 S. 23).

b) Der Tabellenkopf wird, soweit er die Spalte 3 betrifft, wie folgt gefaßt:

zulässige Abweichung	
unterschreitend	überschreitend
a	b

c) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 2 wird jeweils das Wort „alle“ gestrichen.

bb) In Spalte 3 werden jeweils die Angabe „v.H.a“ durch die Angabe „a“ und die Angabe „v.H.r“ durch die Angabe „r“ ersetzt.

5. § 8 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) In Mischfuttermitteln – ausgenommen Mischfuttermittel aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten – darf der Gehalt an Feuchtigkeit, bezogen auf die Originalsubstanz, höchstens betragen:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. bei Milchaustauschfuttermitteln sowie anderen Mischfuttermitteln, die mehr als 40 vom Hundert Milcherzeugnisse enthalten, | 7 v. H.,  |
| 2. bei Mineralfuttermitteln mit organischen Bestandteilen  | 10 v. H., |
| 3. bei Mineralfuttermitteln ohne organische Bestandteile   | 5 v. H.,  |
| 4. bei sonstigen Mischfuttermitteln  | 14 v. H.  |

Dies gilt nicht, wenn der Gehalt an Feuchtigkeit angegeben ist.

(2) In Mischfuttermitteln – ausgenommen Mischfuttermittel aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten – darf der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche, bezogen auf die Trockensubstanz, höchstens betragen:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. bei Mischfuttermitteln, die überwiegend aus Nebenerzeugnissen der Reisverarbeitung bestehen, | 3,3 v. H., |
| 2. bei sonstigen Mischfuttermitteln   | 2,2 v. H.  |

Dies gilt nicht für

1. Mischfuttermittel mit Bindemitteln mineralischen Ursprungs,
2. Mineralfuttermittel,
3. Mischfuttermittel, die überwiegend aus Schnitzelerzeugnissen von Zuckerrüben bestehen, sowie
4. Mischfuttermittel für Nutzfische, die mehr als 15 vom Hundert Fischmehl enthalten, wenn der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche angegeben ist.“

6. Die §§ 9 bis 11 werden wie folgt gefaßt:

#### „§ 9

##### Zusammensetzung von Mischfuttermitteln

Mischfuttermittel dürfen Einzelfuttermittel der Gruppen „Proteinerzeugnisse aus Mikroorganismen“, „Aminosäuren und ihre Salze sowie analoge Erzeugnisse“ und „Nichtproteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen)“ nur enthalten, wenn diese in Anlage 1 Teil 1 Nr. 1a bis 3 aufgeführt sind.

#### § 10

##### Ausnahme von der Verpackungspflicht

Mischfuttermittel dürfen lose oder in unverschlossenen Packungen oder unverschlossenen Behältnissen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. vom Hersteller unmittelbar an Hersteller oder Verpacker von Mischfuttermitteln,
  2. in Form von Blöcken oder Lecksteinen oder
  3. in kleinen Mengen von nicht mehr als 50 kg aus verschlossen gewesenen Packungen oder Behältnissen an Tierhalter
- abgegeben werden.

Ferner dürfen

1. Melassefuttermittel, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen,
2. gepreßte Mischfuttermittel sowie
3. Mischfuttermittel, die unmittelbar an den Tierhalter abgegeben werden, lose oder in unverschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden.

## § 11

## Kennzeichnung

(1) Mischfuttermittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Bezeichnung nach Maßgabe des § 12,
2. die Gehalte an Inhaltsstoffen und Energie sowie die Zusammensetzung nach Maßgabe der §§ 13 und 14,
3. das Nettogewicht, bei flüssigen Mischfuttermitteln das Nettovolumen oder das Nettogewicht, soweit nicht etwas anderes nach der Fertigpackungsverordnung zulässig ist,
4. das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Maßgabe des Absatzes 4, es sei denn, die nach § 18 Abs. 1 oder 7 bei dem jeweiligen Mischfuttermittel erforderliche Angabe über den Endtermin der Garantie des Gehalts oder der Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an ergibt einen kürzeren Zeitraum,
5. die Bezugsnummer der Partie, wenn das Herstellungsdatum nicht angegeben ist,
6. der Verwendungszweck und Hinweise für die sachgerechte Verwendung, soweit diese Angaben nicht aus der Bezeichnung hervorgehen; bei Mischfuttermitteln für Rinder, Schafe oder Ziegen, die nichtproteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen) nach Anlage 1 Teil 1 Nr. 3 enthalten, die Menge der enthaltenen NPN-Verbindungen, ausgedrückt in Rohprotein, die beim Verfüttern täglich je Tier oder je 100 Kilogramm Lebendgewicht nicht überschritten werden darf mit dem Hinweis, daß allmählich anzufüttern ist; bei Mischfuttermitteln der Anlage 2 die Hinweise nach Spalte 4, sofern diese Mischfuttermittel den Anforderungen nach Spalte 3 entsprechen und mit dem Hinweis „Normtyp“ gekennzeichnet sind,
7. der Name und die Anschrift des für das Inverkehrbringen innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Verantwortlichen.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 müssen zusammengefaßt und von anderen Angaben deutlich getrennt sein. Abweichend davon dürfen die in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 genannten Angaben an anderer Stelle angebracht werden; in diesem Fall ist an der in Satz 1 genannten Stelle ein Hinweis anzubringen, aus dem hervorgeht, wo sich diese Angaben befinden.

(3) Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen, können die Angaben nach Absatz 1 Nr. 6, ausgenommen die Angaben über NPN-Verbindungen, entfallen, wenn die Bezeichnung diese Einzelfuttermittel erkennen läßt.

(4) Das Mindesthaltbarkeitsdatum muß wie folgt angegeben werden:

1. bei mikrobiologisch leicht verderblichen Mischfuttermitteln: „spätestens zu verbrauchen am ..... (Tag, Monat, Jahr)“,
2. bei den übrigen Mischfuttermitteln: „mindestens haltbar bis ..... (Monat und Jahr)“.

7. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Aus der Bezeichnung muß hervorgehen, ob das Mischfuttermittel als Alleinfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel, Mineralfuttermittel, Melassefuttermittel, Milchaustausch-Alleinfuttermittel oder Milchaustausch-Ergänzungsfuttermittel bestimmt ist und für welche Tierart oder Tierkategorie es verwendet werden soll. Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln – ausgenommen NPN-Verbindungen – bestehen, ist die Angabe der Tierart oder Tierkategorie entbehrlich, wenn die Bezeichnung diese Einzelfuttermittel erkennen läßt. Bei Mischfuttermitteln für Heimtiere, ausgenommen Hunde und Katzen, kann die Bezeichnung „Alleinfuttermittel“ oder „Ergänzungsfuttermittel“ durch die Bezeichnung „Mischfuttermittel“ ersetzt werden; in diesem Fall gelten die Vorschriften für die Kennzeichnung von Alleinfuttermitteln entsprechend.“

8. Die §§ 13 bis 15 werden wie folgt gefaßt:

## „§ 13

## Vorgeschriebene Angaben über Inhaltsstoffe und Zusammensetzung

(1) Bei den in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Mischfuttermitteln – ausgenommen Mischfuttermittel aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten – sind mit Bezug auf die in Spalte 2 genannten Tierarten oder Tierkategorien die Gehalte an den in Spalte 3 aufgeführten Inhaltsstoffen, bezogen auf die Originalsubstanz, in vom Hundert anzugeben:

Mischfuttermittel	Tierart oder Tierkategorie	Inhaltsstoffe
1	2	3
Alleinfuttermittel	alle, ausgenommen andere Heimtiere als Hunde und Katzen Schweine außerdem Geflügel außerdem	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche Lysin Methionin

Mischfuttermittel	Tierart oder Tierkategorie	Inhaltsstoffe
1	2	3
Mineralfuttermittel	alle	Calcium, Natrium, Phosphor
	Rinder, Schafe und Ziegen außerdem	Magnesium
Melassefuttermittel	alle	Rohprotein, Rohfaser, Rohasche, Gesamtzucker (berechnet als Saccharose)
	Rinder, Schafe und Ziegen außerdem	Magnesium bei einem Gehalt von 0,5 v. H. und mehr
andere Ergänzungsfuttermittel	alle, ausgenommen andere Heimtiere als Hunde und Katzen	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche
	alle, ausgenommen Heimtiere, außerdem	Calcium bei einem Gehalt von 5 v. H. und mehr, Phosphor bei einem Gehalt von 2 v. H. und mehr
	Rinder, Schafe und Ziegen außerdem	Magnesium bei einem Gehalt von 0,5 v. H. und mehr
	Schweine außerdem	Lysin
	Geflügel außerdem	Methionin

Bei Mischfuttermitteln, die

1. NPN-Verbindungen enthalten, die für Rinder, Schafe oder Ziegen bestimmt sind, ist außer dem Gesamtgehalt an Rohprotein derjenige Gehalt an Rohprotein, der sich aus dem Stickstoff der enthaltenen NPN-Verbindungen ergibt,
2. Calciumsalz der DL-2-Hydroxy-4-methyl-mercapto-buttersäure für alle Tierarten, ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen, enthalten, ist zusätzlich der Gehalt an monomerer Säure,
3. DL-2-Hydroxy-4-methyl-mercapto-buttersäure für alle Tierarten, ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen, enthalten, sind zusätzlich die Gehalte an Gesamtsäure und monomerer Säure

anzugeben. Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen und entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 2 gekennzeichnet sind, sind

1. im Falle der ausschließlichen Verwendung mineralischer Einzelfuttermittel die Gehalte an Calcium, Natrium und Phosphor,
  2. in sonstigen Fällen die Gehalte an Rohprotein, Rohfett, Rohfaser und Rohasche
- in vom Hundert anzugeben.

(2) Die Angaben über die Zusammensetzung müssen enthalten:

1. bei Mischfuttermitteln für Nutztiere die enthaltenen Einzelfuttermittel in absteigender Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile,
2. bei Mischfuttermitteln für Hunde und Katzen die enthaltenen Einzelfuttermittel in vom Hundert oder in der absteigenden Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile.

Bei Mischfuttermitteln, die Bakterieneiweiß M für Kälber, Schweine, Geflügel und Fische oder Einzelfuttermittel nach Anlage 1 Teil 1 Nr. 2.2 und 3.1 enthalten, sind in jedem Fall deren Gewichtsanteile in vom Hundert anzugeben.

(3) Anstelle der Einzelfuttermittel können bei Mischfuttermitteln nach Absatz 2 Satz 1 die Gruppen nach Anlage 2a angegeben werden. In diesem Fall ist die Angabe einzelner Einzelfuttermittel nur zulässig, wenn diese nicht unter eine der genannten Gruppen fallen.

## § 14

### Zusätzliche Angaben

(1) Im Zusammenhang mit den nach § 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben dürfen zusätzlich angegeben werden:

1. das Warenzeichen oder die Handelsmarke des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,
2. der Name und die Anschrift oder der Sitz des Herstellers, wenn dieser nicht für das Inverkehrbringen verantwortlich ist,
3. die Handelsbezeichnung des Mischfuttermittels,
4. die Bezugsnummer der Partie,

5. das Herstellungsdatum durch die Angabe „.... Tage, Monate oder Jahre vor dem angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatum hergestellt“ sowie im Falle des § 11 Abs. 2 verbunden mit einem Hinweis, wo das Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben ist,
6. das Erzeuger- oder Herstellerland,
7. der Preis,
8. Hinweise auf die physikalische Beschaffenheit sowie die Be- und Verarbeitung,
9. bei Mischfuttermitteln aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten der Gehalt an Feuchtigkeit und an salzsäureunlöslicher Asche in vom Hundert, bezogen auf die Originalsubstanz,
10. bei Mischfuttermitteln nach Anlage 2, die den Anforderungen nach § 8 und Anlage 2 Spalte 3 entsprechen, der Hinweis „Normtyp“,
11. bei Mischfuttermitteln für Heimtiere, ausgenommen Hunde und Katzen, die Einzelfuttermittel nach Maßgabe der Absätze 4 und 5,
12. bei den in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Mischfuttermitteln mit Bezug auf die in Spalte 2 genannten Tierarten oder Tierkategorien die jeweils in Spalte 3 aufgeführten Inhaltsstoffe in vom Hundert und der Energiegehalt, bezogen auf die Originalsubstanz.

Mischfuttermittel	Tierarten oder Tierkategorien	Inhaltsstoffe, Energie
1	2	3
Alleinfuttermittel	alle	Cystin, Threonin, Tryptophan; Stärke, Gesamtzucker, Gesamtzucker plus Stärke; Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium, Phosphor; Wasser, salzsäureunlösliche Asche
	andere als Schweine außerdem	Lysin
	andere als Geflügel außerdem	Methionin
	andere Heimtiere als Hunde und Katzen außerdem	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche
	Geflügel, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen außerdem	Energie nach Absatz 2
Mineralfuttermittel	alle	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche; Cystin, Lysin, Methionin, Threonin, Tryptophan; Kalium; Wasser, salzsäureunlösliche Asche
	andere als Rinder, Schafe und Ziegen außerdem	Magnesium
Melassefuttermittel	alle	Rohfett; Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium, Phosphor; Wasser, salzsäureunlösliche Asche
andere Ergänzungsfuttermittel	alle	Cystin, Threonin, Tryptophan; Stärke, Gesamtzucker, Gesamtzucker plus Stärke; Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium, Phosphor; Wasser, salzsäureunlösliche Asche
	andere als Schweine außerdem	Lysin
	andere als Geflügel außerdem	Methionin
	Geflügel, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen außerdem	Energie nach Absatz 2
	andere Heimtiere als Hunde und Katzen außerdem	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche

Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen und entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 2 gekennzeichnet sind, dürfen

1. im Falle der ausschließlichen Verwendung mineralischer Einzelfuttermittel die Gehalte an Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche, Cystin, Lysin, Methionin, Threonin, Tryptophan, Kalium, Wasser und salzsäureunlöslicher Asche,

2. in sonstigen Fällen die Gehalte an Cystin, Threonin, Tryptophan, Stärke, Gesamtzucker, Gesamtzucker plus Stärke, Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium, Phosphor, Wasser und salzsäureunlöslicher Asche in vom Hundert angegeben werden.

(2) Werden bei Mischfuttermitteln für Geflügel, Rinder, Schafe, Schweine oder Ziegen, ausgenommen Mineral- und Melassefuttermittel, Angaben über den Gehalt an Energie gemacht, so sind diese Angaben nach den Schätzgleichungen in Anlage 4 Teil 1 zu berechnen und wie folgt anzugeben:

1. Nettoenergie-Laktation und umsetzbare Energie in Megajoule je Kilogramm (MJ/kg) mit einer Dezimalstelle,
2. Stärkeeinheiten je Kilogramm (StE/kg) ohne Dezimalstelle.

(3) Zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 Nr. 12 dürfen bei Mischfuttermitteln für Rinder, Schafe, Schweine oder Ziegen bis zum 31. Dezember 1994 weitere Angaben über den Gehalt an Energie gemacht werden; diese sind nach den Schätzgleichungen in Anlage 4 Teil 2 zu berechnen und ohne Dezimalstelle anzugeben.

(4) Werden bei Mischfuttermitteln für Heimtiere, ausgenommen für Hunde und Katzen, Angaben über die Zusammensetzung gemacht, so sind alle enthaltenen Einzelfuttermittel in vom Hundert oder in der absteigenden Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile anzugeben. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Bei Mischfuttermitteln für Heimtiere kann das Vorhandensein oder der geringe Gehalt eines oder mehrerer Einzelfuttermittel hervorgehoben werden, wenn diese für die Merkmale des Mischfuttermittels wesentlich sind. Dabei ist der Mindest- oder Höchstgehalt des hervorgehobenen Einzelfuttermittels in vom Hundert anzugeben, und zwar entweder an der Stelle, an der diese Einzelfuttermittel hervorgehoben werden, oder bei den Angaben über die Zusammensetzung nach Absatz 4 oder § 13 Abs. 2.

(6) Angaben, die über die nach Absatz 1 zulässigen oder nach § 8 Abs. 1 und 2 und § 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben hinausgehen, müssen sich auf nachweisbare objektive, insbesondere meßbare Faktoren beziehen und deutlich getrennt von den Angaben nach § 11 Abs. 2 Satz 1 sein. Angaben über Inhaltsstoffe oder Energie, die über die Angaben nach Absatz 1 Nr. 12, § 8 Abs. 1 und 2 oder § 13 Abs. 1 hinausgehen, sind nicht zulässig. Die Vorschriften über die Kennzeichnung von Zusatzstoffen oder unerwünschten Stoffen bleiben hiervon unberührt.

§ 15

Toleranzen

(1) Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Mischfuttermitteln gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um nicht mehr als die in folgender Tabelle festgesetzten Werte abweichen. Die Werte schließen die verfahrensbedingten Fehlerbereiche bei der Probenahme und der Analyse ein. In Spalte 3 der Tabelle bedeuten

„a“: absolute Abweichung in vom Hundert des angegebenen Gehalts,

„r“: relative Abweichung in vom Hundert des angegebenen Gehalts.

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt v.H.	zulässige Abweichung	
		unterschreitend v.H.	überschreitend v.H.
1	2	3	4
		a	b
Rohprotein	unter 10	1 a	2 a
	10 bis 20	10 r	20 r
	über 20	2 a	4 a
Rohfett	unter 8	0,8 a	1,6 a
	8 bis 15	10 r	20 r
	über 15	1,5 a	3 a
Stärke, Gesamtzucker plus Stärke	unter 10	1 a	2 a
	10 bis 25	10 r	20 r
	über 25	2,5 a	5 a
Gesamtzucker	unter 10	1 a	2 a
	10 bis 20	10 r	20 r
	über 20	2 a	4 a
Kalium, Magnesium, Natrium	unter 0,7	0,1 a	0,3 a
	0,7 bis 5	15 r	45 r
	5 bis 7,5	0,75 a	2,25 a
	7,5 bis 15	10 r	30 r
	über 15	1,5 a	4,5 a
Calcium, Phosphor	unter 1	0,15 a	0,45 a
	1 bis 6	15 r	45 r

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt v.H.	zulässige Abweichung	
		unterschreitend v.H.	überschreitend v.H.
1	2	a	3
			b
	6 bis 12	0,9 a	2,7 a
	12 bis 16	7,5 r	22,5 r
	über 16	1,2 a	3,6 a
Methionin, Lysin, Threonin		15 r	
Cystin, Tryptophan		20 r	
Wasser	unter 5		0,5 a
	5 bis 10		10 r
	über 10		1 a
Rohfaser	unter 6	2,7 a	0,9 a
	6 bis 12	45 r	15 r
	über 12	5,4 a	1,8 a
Rohasche	unter 5	1,5 a	0,5 a
	5 bis 10	30 r	10 r
	über 10	3 a	1 a
salzsäureunlösliche Asche	unter 4		0,4 a
	4 bis 10		10 r
	über 10		1 a

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Mischfuttermitteln für Heimtiere noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um nicht mehr als die in folgender Tabelle festgesetzten Werte abweichen.

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt v.H.	zulässige Abweichung	
		unterschreitend v.H.	überschreitend v.H.
1	2	a	3
			b
Rohprotein	unter 12,5	2 a	4 a
	12,5 bis 20	16 r	32 r
	über 20	3,2 a	6,4 a
Rohfett		2,5 a	2,5 a
Wasser	unter 20		1,5 a
	20 bis 40		7,5 r
	über 40		3 a
Rohfaser		3 a	1 a
Rohasche		4,5 a	1,5 a

(3) Angaben über den Gehalt an Energie gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte die angegebenen Gehalte um nicht mehr als nachstehend aufgeführt unterschreiten:

1. Umsetzbare Energie: 0,4 Megajoule je Kilogramm,
2. Nettoenergie-Laktation: 0,25 Megajoule je Kilogramm,
3. Stärkeeinheiten, Energetische Futtereinheiten Rind und Energetische Futtereinheiten Schwein: 25 Einheiten je Kilogramm.“

9. Dem § 18 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Hinweis auf vorhandene höhere Gehalte an Spurenelementen genügt die Angabe der Gruppenbezeichnung „Spurenelemente“, sofern mehrere dem Ergänzungsfuttermittel zugesetzt worden sind.“

10. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „in den Geltungsbereich dieser Verordnung, ausgenommen in Zollausschlüsse und Freihäfen, verbringt, hat sie spätestens beim Verbringen“ durch die Wörter „einführt, ausgenommen in Zollausschlüsse und Freihäfen, hat sie spätestens bei der Einfuhr“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht“ durch das Wort „eingeführt“ ersetzt.

11. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Angabe „§ 11 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 oder 2“, die Angabe „§ 13 Abs. 1, 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1, 2 oder 3 Satz 2“ und die Angabe „§ 14 Abs. 3, 4 oder 5“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2, 3, 4, 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:  
 „2a. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 2 weitere Angaben über Inhaltsstoffe oder Energie macht,“.

12. In § 37 werden die Absätze 2 und 3 durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Futtermittel, die entsprechend dieser Verordnung in der bis zum 26. Juni 1992 geltenden Fassung hergestellt und gekennzeichnet worden sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1992 in den Verkehr gebracht werden. Der Zusatzstoff Violaxanthin und Vormischungen oder Mischfuttermittel mit diesem Zusatzstoff dürfen jedoch nur noch bis zum 30. November 1992 in den Verkehr gebracht werden.“

13. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Bezugshinweis wird wie folgt gefaßt:  
 „(zu §§ 3 bis 6, 9, 11, 13)“.
- b) Teil 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 werden die Positionen „Bakterieneiweiß M für Kälber, Schweine, Geflügel und Fische“, „Bierhefe“, „Hefe, extrahiert“ und „Hefe, getrocknet“ gestrichen.
  - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1 a. Proteinerzeugnisse aus Mikroorganismen

1	2	3	4	5	6	7
Bakterieneiweiß M für Kälber, Schweine, Geflügel und Fische	Erzeugnis, das durch Trocknen der in der Nährlösung auf Methanol-Basis vermehrten Bakterien <i>Methylophilus methylotrophus</i> , Stamm NCIB 10.515, gewonnen wird Rohprotein min. 68 v. H. in der Originalsubstanz Reflexionszahl: über 50			Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser		*
Bierhefe	Nebenerzeugnis, das bei der Bierherstellung als Hefe der Gattung <i>Saccharomyces</i> anfällt und deren Zellen abgetötet sind Trocken-substanz min. 8 v. H.			Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Wasser		
Hefe, extrahiert	Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Hefeextrakt anfällt	Wasser max. 10		Rohprotein Rohasche	Rohfett Wasser	*
Hefe, getrocknet	Erzeugnis, das durch Trocknen von Hefen, gemischt oder unvermischt, der Familien <i>Saccharomycetaceae</i> , <i>Endomycetaceae</i> , <i>Cryptococcaceae</i> gewonnen wird, die auf folgenden Nährsubstraten gezüchtet werden – Saft und Melasse von Zuckerrüben oder Zuckerrohr – Brennerei- oder Hefefabrikenschlempen – Milchserum – Getreidekörner und die hieraus hergestellten Erzeugnisse	salzsäure-unlösliche Asche max. 1,1 Wasser max. 10	Rohprotein min. 44 Rohasche max. 8	Rohprotein Rohasche	Rohasche salzsäure-unlösliche Asche Wasser	*



1	2	3	4
1.11	Rindermastfutter I (Ergänzungsfuttermittel zu eiweißreichem Grundfutter für Mastrinder)	a) Rohprotein darunter: Rohprotein aus NPN-Ver- bindungen Rohfett Calcium Phosphor	13 bis 16  max. 6 max. 8 0,6 bis 1,0 0,5 bis 0,7
1.12	Rindermastfutter II (Ergänzungsfuttermittel zu eiweißarmem Grundfutter für Mastrinder)	a) Rohprotein darunter: Rohprotein aus NPN-Ver- bindungen Rohfett Calcium Phosphor	20 bis 30  max. 6 max. 10 1,5 bis 2,4 0,9 bis 1,5"

e) Nach Nummer 1.15 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2	3	4
„1.16	Eiweißkonzentrat für Mastrinder (Ergänzungsfuttermittel)	a) Rohprotein darunter: Rohprotein aus NPN-Ver- bindungen Rohfett Calcium Phosphor	min. 36  max. 6 max. 10 min. 3 min. 1,8
			Je nach Grundfüttertyp im Verhältnis 1:1 mit Getreide oder anderen energiereichen Einzelfuttermitteln verfüttern“.

f) Die Nummern 2.4 bis 2.8 werden durch folgende Nummern ersetzt:

1	2	3	4
„2.4	Alleinfuttermittel I für Mastschweine bis etwa 50 kg	a) Lysin Rohprotein Rohfett Rohfaser Stärke Calcium Phosphor Natrium	min. 0,90 min. 17 max. 8 max. 6 min. 33 min. 0,75 min. 0,55 min. 0,15
		b) Kupfer Zink Vitamin A Vitamin D	min. 20 mg min. 50 mg min. 4000 IE min. 500 IE
		c) ME	min. 12,5 MJ
2.4 a	Alleinfuttermittel I für Mastschweine bis etwa 50 kg zur Verminderung der N- und P-Ausscheidungen	a) Lysin Methionin und Cystin Threonin Rohprotein Rohfett Rohfaser Stärke Calcium Phosphor Natrium	min. 0,90  min. 0,55 min. 0,55 max. 17 max. 8 max. 6 min. 33 min. 0,75 0,55 bis 0,70 min. 0,15
		b) Kupfer Zink Vitamin A Vitamin D	min. 20 mg min. 50 mg min. 4000 IE min. 500 IE
		c) ME	min. 12,5 MJ
2.5	Alleinfuttermittel II für Mastschweine von etwa 50 kg an	a) Lysin Rohprotein Rohfett	min. 0,75 min. 14 max. 10

1	2	3	4
		Rohfaser	max. 7
		Stärke	min. 33
		Calcium	min. 0,65
		Phosphor	min. 0,45
		Natrium	min. 0,15
		b) Zink	min. 50 mg
		c) ME	min. 12,5 MJ
2.5 a	Alleinfuttermittel II für Mastschweine von etwa 50 kg an zur Verminderung der N- und P-Ausscheidungen	a) Lysin	min. 0,75
		Methionin und Cystin	min. 0,45
		Threonin	min. 0,45
		Rohprotein	max. 15
		Rohfett	max. 10
		Rohfaser	max. 7
		Stärke	min. 33
		Calcium	min. 0,65
		Phosphor	0,45 bis 0,60
		Natrium	min. 0,15
		b) Zink	min. 50 mg
		c) ME	min. 12,5 MJ
2.6	Alleinfuttermittel für Mastschweine von etwa 35 kg an	a) Lysin	min. 0,85
		Rohprotein	min. 15,5
		Rohfett	max. 9
		Rohfaser	max. 6
		Stärke	min. 33
		Calcium	min. 0,7
		Phosphor	min. 0,5
		Natrium	min. 0,15
		b) Kupfer	min. 20 mg
		Zink	min. 50 mg
		Vitamin A	min. 4000 IE
		Vitamin D	min. 500 IE
		c) ME	min. 12,5 MJ
2.6 a	Alleinfuttermittel für Mastschweine von etwa 35 bis 75 kg zur Verminderung der N- und P-Ausscheidungen	a) Lysin	min. 0,85
		Methionin und Cystin	min. 0,50
		Threonin	min. 0,50
		Rohprotein	max. 15,5
		Rohfett	max. 9
		Rohfaser	max. 6
		Stärke	min. 33
		Calcium	min. 0,7
		Phosphor	0,5 bis 0,65
		Natrium	min. 0,15
		b) Kupfer	min. 20 mg
		Zink	min. 50 mg
		Vitamin A	min. 4000 IE
		Vitamin D	min. 500 IE
		c) ME	min. 12,5 MJ
2.6 b	Alleinfuttermittel für Mastschweine von etwa 75 kg an zur Verminderung der N- und P-Ausscheidungen	a) Lysin	min. 0,70
		Methionin und Cystin	min. 0,42
		Threonin	min. 0,42
		Rohprotein	max. 13
		Rohfett	max. 10
		Rohfaser	max. 7
		Stärke	min. 33
		Calcium	min. 0,65
		Phosphor	0,4 bis 0,55
		Natrium	min. 0,15
		b) Zink	min. 50 mg
		c) ME	min. 12,5 MJ
2.7	Alleinfuttermittel für tragende Sauen	a) Lysin	min. 0,5
		Rohprotein	min. 11,5
		Calcium	min. 0,7

1	2	3	4
		Phosphor	0,4 bis 0,55
		Natrium	min. 0,2
		b) Zink	min. 50 mg
		Vitamin A	min. 4000 IE
		Vitamin D	min. 500 IE
2.8	Alleinfuttermittel für säugende Sauen	a) Lysin	min. 0,8
		Rohprotein	min. 16
		Rohfett	max. 8
		Rohfaser	max. 7
		Stärke	min. 33
		Calcium	min. 0,8
		Phosphor	0,6 bis 0,75
		Natrium	min. 0,25
		b) Zink	min. 50 mg
		Vitamin A	min. 5000 IE
		Vitamin D	min. 625 IE
		c) ME	min. 13 MJ
2.8a	Alleinfuttermittel für säugende Jungsauen	a) Lysin	min. 0,85
		Rohprotein	min. 17,5
		Rohfett	max. 8
		Rohfaser	max. 7
		Stärke	min. 33
		Calcium	min. 0,90
		Phosphor	0,65 bis 0,8
		Natrium	min. 0,25
		b) Zink	min. 50 mg
		Vitamin A	min. 5000 IE
		Vitamin D	min. 625 IE
		c) ME	min. 13 MJ".

g) Die Nummern 6.1 bis 6.4 werden durch folgende Nummern ersetzt:

1	2	3	4
„6.1	Alleinfuttermittel für Entenküken	a) Methionin	min. 0,35
		Rohprotein	min. 17
		Gesamtzucker	max. 8
		Calcium	0,8 bis 1,6
		Phosphor	min. 0,6
		Natrium	0,12 bis 0,25
		b) Mangan	min. 50 mg
		Zink	min. 50 mg
		Vitamin A	min. 4000 IE
		Vitamin D <sub>3</sub>	min. 500 IE
		Riboflavin (Vitamin B <sub>2</sub> )	min. 4 mg
		c) ME	min. 11 MJ
6.2	Alleinfuttermittel für Moschusentenküken	a) Methionin	min. 0,38
		Rohprotein	min. 19
		Gesamtzucker	max. 8
		Calcium	0,85 bis 1,6
		Phosphor	min. 0,6
		Natrium	0,12 bis 0,25
		b) Mangan	min. 50 mg
		Zink	min. 50 mg
		Vitamin A	min. 6000 IE
		Vitamin D <sub>3</sub>	min. 750 IE
		Vitamin E	min. 10 mg
		Riboflavin (Vitamin B <sub>2</sub> )	min. 4 mg
		Vitamin B <sub>12</sub>	min. 10 µg
		c) ME	min. 11,5 MJ
6.3	Alleinfuttermittel für Mastenten	a) Methionin	min. 0,3
		Rohprotein	min. 15
		Gesamtzucker	max. 12
		Calcium	0,75 bis 1,5

1	2	3	4
		Phosphor	min. 0,55
		Natrium	0,1 bis 0,25
		b) Mangan	min. 50 mg
		Zink	min. 50 mg
		Vitamin A	min. 3200 IE
		Vitamin D <sub>3</sub>	min. 400 IE
		Riboflavin (Vitamin B <sub>2</sub> )	min. 2 mg
		c) ME	min. 11,5 MJ
6.4	Alleinfuttermittel I für Mastmoschusenten	a) Methionin	min. 0,30
		Rohprotein	min. 15
		Gesamtzucker	max. 12
		Calcium	0,75 bis 1,5
		Phosphor	min. 0,55
		Natrium	0,1 bis 0,25
		b) Mangan	min. 50 mg
		Zink	min. 50 mg
		Vitamin A	min. 3200 IE
		Vitamin D <sub>3</sub>	min. 400 IE
		Riboflavin (Vitamin B <sub>2</sub> )	min. 2 mg
		c) ME	min. 11,5 MJ
6.5	Alleinfuttermittel II für Mastmoschusenten ab 42. Lebensstag	a) Methionin	min. 0,25
		Rohprotein	min. 13
		Gesamtzucker	max. 12
		Calcium	0,65 bis 1,4
		Phosphor	min. 0,5
		Natrium	0,1 bis 0,25
		b) Mangan	min. 50 mg
		Zink	min. 50 mg
		Vitamin A	min. 3200 IE
		Vitamin D <sub>3</sub>	min. 400 IE
		Riboflavin (Vitamin B <sub>2</sub> )	min. 2 mg
		c) ME	min. 11,5 MJ

h) Die Nummern 7.2 bis 8.4 werden durch folgende Nummern ersetzt:

1	2	3	4
„7.2	Alleinfuttermittel für Hühnerküken	a) Methionin	min. 0,35
		Rohprotein	min. 17
		Gesamtzucker	max. 12
		Calcium	0,7 bis 1,2
		Phosphor	min. 0,6
		Natrium	0,1 bis 0,25
		b) Mangan	min. 50 mg
		Zink	min. 50 mg
		Vitamin A	min. 4000 IE
		Vitamin D <sub>3</sub>	min. 500 IE
		Riboflavin (Vitamin B <sub>2</sub> )	min. 4 mg
		c) ME	min. 10,5 MJ
7.3	Alleinfuttermittel I für Junghennen ab 7. Lebenswoche	a) Rohprotein	min. 15
		Gesamtzucker	max. 12
		Calcium	0,6 bis 1,2
		Phosphor	min. 0,5
		Natrium	0,1 bis 0,25
		b) Mangan	min. 50 mg
		Zink	min. 50 mg
		Vitamin A	min. 4000 IE
		Vitamin D <sub>3</sub>	min. 500 IE
		Riboflavin (Vitamin B <sub>2</sub> )	min. 2 mg

1	2	3	4
7.4	Alleinfuttermittel II für Junghennen ab 13. Lebenswoche	a) Rohprotein min. 12 Gesamtzucker max. 12 Calcium 0,5 bis 1,2 Phosphor min. 0,45 Natrium 0,1 bis 0,25 b) Mangan min. 50 mg Zink min. 50 mg Vitamin A min. 3200 IE Vitamin D <sub>3</sub> min. 400 IE Riboflavin min. 2 mg (Vitamin B <sub>2</sub> ) c) ME min. 10 MJ	
7.5	Alleinfuttermittel I für Legehennen, energiearm	a) Methionin min. 0,28 Rohprotein 14,5 bis 16,5 Gesamtzucker max. 12 Calcium 3 bis 4 Phosphor 0,45 bis 0,6 Natrium 0,12 bis 0,25 b) Mangan min. 40 mg Zink min. 60 mg Vitamin A min. 6000 IE Vitamin D <sub>3</sub> min. 750 IE Riboflavin min. 2,5 mg (Vitamin B <sub>2</sub> ) c) ME min. 10 MJ	
7.6	Alleinfuttermittel I für Legehennen	a) Methionin min. 0,32 Rohprotein 15,5 bis 17,5 Gesamtzucker max. 12 Calcium 3,2 bis 4 Phosphor 0,48 bis 0,63 Natrium 0,12 bis 0,25 b) Mangan min. 40 mg Zink min. 60 mg Vitamin A min. 6000 IE Vitamin D <sub>3</sub> min. 750 IE Riboflavin min. 2,5 mg (Vitamin B <sub>2</sub> ) c) ME min. 11 MJ	
7.7	Alleinfuttermittel II für Legehennen (ab etwa 10. Legemonat)	a) Methionin min. 0,28 Rohprotein 15 bis 17 Gesamtzucker max. 12 Calcium 3,7 bis 4,5 Phosphor 0,45 bis 0,6 Natrium 0,12 bis 0,25 b) Mangan min. 40 mg Zink min. 60 mg Vitamin A min. 6000 IE Vitamin D <sub>3</sub> min. 750 IE Riboflavin min. 2,5 mg (Vitamin B <sub>2</sub> ) c) ME min. 10 MJ	Nur für Bestände mit weniger als 70 v. H. Legeleistung vorgesehen
7.8	Alleinfuttermittel I für Masthühnerküken (Broiler)	a) Methionin min. 0,45 Rohprotein min. 22 Gesamtzucker max. 12 Calcium 0,8 bis 1,2 Phosphor min. 0,6 Natrium 0,12 bis 0,25 b) Mangan min. 50 mg Zink min. 50 mg Vitamin A min. 6000 IE Vitamin D <sub>3</sub> min. 750 IE	

1	2	3	4		
		Riboflavin (Vitamin B <sub>2</sub> )	min. 4 mg		
		Vitamin B <sub>12</sub>	min. 10 µg		
		c) ME	min. 12,5 MJ		
7.9	Alleinfuttermittel II für Masthühnerküken (Broiler) ab 5. Lebenswoche	a) Methionin	min. 0,36		
		Rohprotein	min. 18		
		Gesamtzucker	max. 12		
		Calcium	0,7 bis 1,2		
		Phosphor	min. 0,55		
		Natrium	0,12 bis 0,25		
		b) Mangan	min. 50 mg		
		Zink	min. 50 mg		
		Vitamin A	min. 6000 IE		
		Vitamin D <sub>3</sub>	min. 750 IE		
		Riboflavin (Vitamin B <sub>2</sub> )	min. 2,5 mg		
		c) ME	min. 12 MJ		
7.10	Ergänzungsfuttermittel für Legehennen (Legemehl)	a) Methionin	min. 0,35	Im Verhältnis bis 2 : 1 mit Getreide verfüttern. Sofern das Futtermittel weniger als 4,5 v. H. Calcium enthält ist anzugeben: „Zusätzlich Muschelschalen verfüttern“	
		Rohprotein	min. 18		
		Gesamtzucker	max. 12		
		Calcium	2 bis 6		
		Phosphor	0,6 bis 0,8		
		Natrium	0,18 bis 0,4		
		b) Mangan	min. 60 mg		
		Zink	min. 100 mg		
		Vitamin A	min. 9000 IE		
		Vitamin D <sub>3</sub>	min. 1125 IE		
		Riboflavin (Vitamin B <sub>2</sub> )	min. 4 mg		
7.11	Eiweißreiches Ergänzungsfutter- mittel für Legehennen	a) Methionin	min. 0,54	Im Verhältnis 1:2 mit Getreide verfüttern	
		Methionin + Cystin	min. 1		
		Rohprotein	min. 27		
		Gesamtzucker	max. 12		
		Calcium	8,5 bis 12		
		Phosphor	0,65 bis 1,25		
		Natrium	0,3 bis 0,7		
		b) Mangan	min. 120 mg		
		Zink	min. 180 mg		
		Vitamin A	min. 18000 IE		
		Vitamin D <sub>3</sub>	min. 2250 IE		
		Riboflavin (Vitamin B <sub>2</sub> )	min. 7,5 mg		
7.12	Mineralfuttermittel für Legehennen	a) Phosphor	min. 8	Bis 2 v. H. der Tagesration	
		Natrium	4 bis 8		
		b) Mangan	min. 2000 mg		
		Zink	min. 3000 mg		
		Vitamin A	min. 300000 IE		
		Vitamin D <sub>3</sub>	min. 37500 IE		
		Riboflavin (Vitamin B <sub>2</sub> )	min. 125 mg		
8.1	Alleinfuttermittel für Truthühnerküken	a) Methionin	min. 0,5		
		Methionin + Cystin	min. 0,95		
		Rohprotein	min. 25		
		Gesamtzucker	max. 8		
		Calcium	1,2 bis 2		
		Phosphor	min. 0,75		
		Natrium	0,12 bis 0,25		
		b) Mangan	min. 70 mg		
		Zink	min. 70 mg		
		Vitamin A	min. 10000 IE		
		Vitamin D <sub>3</sub>	min. 1250 IE		
		Vitamin E	min. 10 mg		

1	2	3	4
		Riboflavin (Vitamin B <sub>2</sub> )	min. 4 mg
		Vitamin B <sub>12</sub>	min. 10 µg
		Biotin	min. 0,25 mg
		c) ME	min. 11 MJ
8.2	Alleinfuttermittel für Masttrüthühner	a) Methionin bezogen auf Rohprotein	min. 2
		Rohprotein	min. 20
		Gesamtzucker	max. 12
		Calcium	1,0 bis 1,8
		Phosphor	min. 0,65
		Natrium	0,12 bis 0,25
		b) Mangan	min. 50 mg
		Zink	min. 50 mg
		Vitamin A	min. 8000 IE
		Vitamin D <sub>3</sub>	min. 1000 IE
		Riboflavin (Vitamin B <sub>2</sub> )	min. 4 mg
		Biotin	min. 0,15 mg
		c) ME	min. 11,5 MJ
8.3	Alleinfuttermittel II für Masttrüthühner ab 14. Lebenswoche	a) Methionin bezogen auf Rohprotein	min. 2
		Rohprotein	min. 14
		Gesamtzucker	max. 12
		Calcium	0,8 bis 1,6
		Phosphor	min. 0,62
		Natrium	0,12 bis 0,25
		b) Mangan	min. 50 mg
		Zink	min. 50 mg
		Vitamin A	min. 8000 IE
		Vitamin D <sub>3</sub>	min. 1000 IE
		Riboflavin (Vitamin B <sub>2</sub> )	min. 4 mg
		Biotin	min. 0,15 mg
		c) ME	min. 11,5 MJ <sup>1)</sup>

15. Anlage 2 a wird wie folgt geändert:

a) Der Bezugshinweis wird wie folgt gefaßt:

„(zu § 13 Abs. 3 Satz 1)“.

b) In der Überschrift werden die Wörter „für Heimtiere“ gestrichen.

c) Nach dem Tabellenkopf wird folgender Wortlaut eingefügt:

„Teil 1. Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Nutztiere

- |  |   |
|--|---|
| 1. Getreide  | Körner aller Getreidearten und von Buchweizen, ganz oder bearbeitet, von denen lediglich die Schalen oder Spelzen entfernt worden sind.   |
| 2. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Getreidekörnern | Bei der Verarbeitung anfallende Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Getreidekörnern, außer Ölen, die in Gruppe 15 enthalten sind.<br>Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25% in der Trockensubstanz nicht übersteigen.  |
| 3. Ölsaaten  | Ölsaaten und Ölfrüchte, ganz oder bearbeitet, die lediglich von ihren Schalen oder Hülsen befreit worden sind.  |
| 4. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Ölsaaten        | Bei der Verarbeitung anfallende Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Ölsaaten und Ölfrüchten, außer Ölen und Fetten, die in Gruppe 15 enthalten sind.<br>Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25% in der Trockensubstanz nicht übersteigen, es sei denn, sie enthalten mehr als 5% Rohfett oder mehr als 15% Rohprotein in der Trockensubstanz. |
| 5. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse von Körnerleguminosen                    | Samen von Körnerleguminosen und ihre Erzeugnisse sowie ihre Nebenerzeugnisse außer Ölsaatenleguminosen, die in den Gruppen 3 und 4 enthalten sind.<br>Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25% in der Trockensubstanz nicht übersteigen.  |

- |   |  |
|---|--|
| 6. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse von Knollen und Wurzeln           | Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Knollen und Wurzeln, außer aus Zuckerrüben, die in Gruppe 7 enthalten sind.<br>Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25 % in der Trockensubstanz nicht übersteigen.  |
| 7. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Zuckergewinnung               | Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Zuckerrüben und Zuckerrohr.<br>Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25 % in der Trockensubstanz nicht übersteigen.  |
| 8. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Früchten | Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Früchten, mit einem Rohfasergehalt von höchstens 25 % in der Trockensubstanz, es sei denn, sie enthalten mehr als 5 % Rohfett oder 15 % Rohprotein in der Trockensubstanz.   |
| 9. Trockengrünfütter  | Grün geerntete, künstlich oder natürlich getrocknete, oberirdische Futterpflanzenteile mit einem Rohfasergehalt von höchstens 25 % in der Trockensubstanz, es sei denn, sie enthalten mehr als 15 % Rohprotein in der Trockensubstanz.   |
| 10. Erzeugnisse mit hohem Rohfasergehalt                              | Ausgangserzeugnisse mit einem Rohfasergehalt von mehr als 25 % in der Trockensubstanz wie Stroh, Hülsen, Spreu, ausgenommen die in den Gruppen 4, 8 und 9 enthaltenen Erzeugnisse.   |
| 11. Milcherzeugnisse  | Bei der Verarbeitung von Milch anfallende Erzeugnisse, ausgenommen die in Gruppe 15 enthaltenen separierten Milchfette.  |
| 12. Erzeugnisse von Landtieren  | Erzeugnisse aus der Verarbeitung von Abfällen im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates von warmblütigen Landtieren – ausgenommen der in Gruppe 15 enthaltenen Fette –, die soweit wie technisch möglich frei sind von Hufen, Hörnern, Borsten, vom Inhalt des Verdauungstraktes von Säugetieren sowie von nicht hydrolysierten Federn und Haaren. Ausgenommen sind auch Erzeugnisse mit einem Aschegehalt von mehr als 50 % in der Trockensubstanz, die in Gruppe 14 enthalten sind. |
| 13. Fischerzeugnisse  | Fische oder andere kaltblütige Meerestiere oder Teile davon sowie die bei ihrer Verarbeitung anfallenden Erzeugnisse, ausgenommen Fischöl und seine Erzeugnisse, die in Gruppe 15 enthalten sind, sowie Erzeugnisse mit einem Aschegehalt von mehr als 50 % in der Trockensubstanz, die in Gruppe 14 enthalten sind.   |
| 14. Mineralstoffe   | Anorganische oder organische Stoffe mit einem Aschegehalt von mehr als 50 % in der Trockensubstanz, ausgenommen Stoffe, die mehr als 5 % salzsäureunlösliche Asche in der Trockensubstanz enthalten.   |
| 15. Öle und Fette   | Tierische und pflanzliche Öle und Fette sowie die Erzeugnisse ihrer Verarbeitung.  |
| 16. Back- und Teigwaren   | Abfall- und Überschüßerzeugnisse aus der Back- und Teigwarenherstellung.   |

Teil 2. Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Heimtiere“.

16. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Position „Monensin-Natrium“ werden in Spalte 8 ein Semikolon und folgender Satz angefügt:

„ „Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel (z. B. Tiamulin) kann kontraindiziert sein.“ “

bb) in der Position „Salinomycin-Natrium“ werden in Spalte 1 die Angabe „E 716“ eingefügt und in Spalte 8 ein Semikolon und folgender Satz angefügt:

„ „Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel (z. B. Tiamulin) kann kontraindiziert sein.“ “

b) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Position „Carbadox“ werden in Spalte 8 die Wörter „Staubentwicklung vermeiden“ durch die Wörter „Bei der Handhabung Staubeinwirkung und Hautkontakt vermeiden“ ersetzt.

bb) In der Position „Olaquinox“ werden in Spalte 8 die Wörter „Staubentwicklung vermeiden“ durch die Wörter „Bei der Handhabung Staubeinwirkung und Hautkontakt vermeiden“ ersetzt.

c) Der Nummer 3.2 wird folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6 (max)	7	8
„E 959	Neohesperidin-Dihydrochalcon	$C_{28}H_{36}O_{15}$	Ferkel Hunde	4 Monate –	35 35“.		

d) In Nummer 6.1 wird die Position „Violaxanthin“ gestrichen.

e) Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Position „Decoquinat“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
„E 24	Diclazuril	2,6-Dichlor-alpha-(4-chlorphenyl)- 4-(4,5-dihydro-3,5-dioxo-1,2,4- triazin-2(3H)-yl)benzenacetoneitril	Masthühner		1	1	5 Tage“.

bb) In der Position „Lasalocid-Natrium“ wird in Spalte 8 folgender Wortlaut eingefügt:

„c) Angabe in der Gebrauchsanweisung:

„Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel kann kontraindiziert sein.“

cc) In den Positionen „Maduramycin-Ammonium“, „Monensin-Natrium“, „Narasin“, „Narasin/Nicarbacin“ und „Salinomycin-Natrium“ werden jeweils in Spalte 8 ein Semikolon und folgender Satz angefügt:

„Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren, gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel (z. B. Tiamulin) kann kontraindiziert sein.“

f) In Nummer 10 wird in der Position „Eisen (Fe)“ vor der Unterposition „Eisen-(II)-carbonat“ folgende Unterposition eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
	„Eisenamino- säurechelate, Hydrat	Fe (x) <sub>1-3</sub> · nH <sub>2</sub> O (x = Anion von Amino- säuren aus Sojaproteinen, hydrolysiert) Molekulargewicht unter 1500“.					

g) In Nummer 11 wird die Position „Vitamin D“ wie folgt geändert:

aa) In der Unterposition „Vitamin D<sub>2</sub>“ werden in Spalte 4 nach dem Wort „Geflügel“ die Wörter „und Fische“ angefügt.

bb) In der Unterposition „Vitamin D<sub>3</sub>“ wird in Spalte 4 nach dem Wort „Geflügel“ das Wort „Fische“ angefügt.

17. Nach Anlage 3 wird folgende Anlage eingefügt:

„Anlage 4  
(zu § 14 Abs. 2 und 3)

Schätzgleichungen zur Berechnung des Energiegehaltes  
von Mischfuttermitteln

Verwendete Abkürzungen

- ME = Umsetzbare Energie
- MJ/kg = Megajoule je Kilogramm
- NEL = Nettoenergie-Laktation
- StE/kg = Stärkeeinheiten je Kilogramm
- EFr/kg = Energetische Futtereinheiten Rind je Kilogramm
- EFs/kg = Energetische Futtereinheiten Schwein je Kilogramm
- v. H. = vom Hundert
- g = Gramm
- ml = Milliliter
- mg = Milligramm

Tierart	Mischfuttermittel	Schätzgleichung
1	2	3

Teil 1. Schätzgleichungen nach § 14 Abs. 2

Milchvieh	Mischfuttermittel mit bis zu 15 v. H. Rohfaser in der Trockensubstanz	NEL in MJ/kg = ml Gasbildung <sup>1)</sup> in 200 mg Mischfuttermittel	× 0,0663
		+ g Rohprotein	× 0,0095
		+ g Rohfett <sup>2)</sup>	× 0,0228
		+ g N-freie Extraktstoffe	× 0,0079
		- g Trockensubstanz	× 0,00349

Tierart	Mischfuttermittel	Schätzgleichung
1	2	3
	Mischfuttermittel mit mehr als 15 v. H. Rohfaser in der Trockensubstanz	$\begin{aligned} & \text{NEL in MJ/kg} = \\ & \text{ml Gasbildung } ^1) \text{ in} \\ & \text{200 mg Mischfuttermittel} \quad \times 0,1149 \\ & + \text{ g Rohprotein} \quad \times 0,0054 \\ & + \text{ g Rohfett } ^2) \quad \times 0,0139 \\ & - \text{ g Rohasche} \quad \times 0,0054 \\ & - \text{ g Trockensubstanz} \quad \times 0,00036 \end{aligned}$
Rinder, Schafe, Ziegen, ausgenommen Kälber, Lämmer und Milchvieh	alle	$\begin{aligned} & \text{StE/kg} = \\ & \text{g enzymatisch} \\ & \text{abgebaute organische Substanz } ^3) \quad \times 0,3098 \\ & + \text{ g Rohfett } ^2) \quad \times 1,997 \\ & - \text{ g Rohfaser} \quad \times 0,307 \\ & + \text{ g N-freie Extraktstoffe} \quad \times 0,152 \\ & - \text{ g Rohasche} \quad \times 0,794 \\ & + \text{ g Trockensubstanz} \quad \times 0,446 \end{aligned}$
Kälber, Lämmer	Kälberaufzuchtfuttermittel, ausgenommen Milchaustausch- futtermittel	$\begin{aligned} & \text{MJ NEL/kg} = \\ & \text{g enzymatisch} \\ & \text{abgebaute organische Substanz } ^3) \quad \times 0,00362 \\ & + \text{ g Rohfett } ^2) \quad \times 0,0292 \\ & + \text{ g Rohprotein} \quad \times 0,0060 \\ & + \text{ g N-freie Extraktstoffe} \quad \times 0,0086 \\ & - \text{ g Trockensubstanz} \quad \times 0,00235 \end{aligned}$
Schweine	alle, ausgenommen Ergänzungsfutter- mittel mit mehr als 25 v. H. Roh- protein und Milchaustauschfuttermittel	$\begin{aligned} & \text{ME in MJ/kg} = \\ & \text{g Rohprotein} \quad \times 0,0223 \\ & + \text{ g Rohfett } ^2) \quad \times 0,0341 \\ & + \text{ g Stärke } ^4) \quad \times 0,017 \\ & + \text{ g Zucker } ^5) \quad \times 0,0168 \\ & + \text{ g organischer Rest} \quad \times 0,0074 \\ & - \text{ g Rohfaser} \quad \times 0,0109 \end{aligned}$
	Ergänzungsfuttermittel mit mehr als 25 v. H. Rohprotein	$\begin{aligned} & \text{ME in MJ/kg} = \\ & \text{g Rohprotein} \quad \times 0,0199 \\ & + \text{ g Rohfett } ^2) \quad \times 0,035 \\ & + \text{ g Stärke } ^4) \quad \times 0,0163 \\ & + \text{ g Zucker } ^5) \quad \times 0,0189 \\ & + \text{ g organischer Rest} \quad \times 0,0062 \\ & - \text{ g Rohfaser} \quad \times 0,0013 \end{aligned}$
Geflügel	alle	$\begin{aligned} & \text{ME in MJ/kg} = \\ & \text{g Rohprotein} \quad \times 0,01551 \\ & + \text{ g Rohfett } ^2) \quad \times 0,03431 \\ & + \text{ g Stärke } ^4) \quad \times 0,01669 \\ & + \text{ g Gesamtzucker } ^6) \\ & \quad \text{(berechnet als Saccharose)} \quad \times 0,01301 \end{aligned}$
Teil 2. Schätzgleichungen nach § 14 Abs. 3		
Rinder, Schafe und Ziegen	alle	$\begin{aligned} & \text{EFr/kg} = \\ & \text{g Trockensubstanz} \quad \times 0,732 \\ & - \text{ g Rohasche} \quad \times 0,8 \\ & - \text{ g Rohprotein} \quad \times 0,12 \\ & + \text{ g Rohfett } ^2) \quad \times 2,21 \\ & - \text{ g Rückstand der Enzymbehandlung } ^3) \quad \times 0,58 \\ & - \text{ g Harnstoff } ^7) \quad \times 0,45 \end{aligned}$
Schweine	alle, ausgenommen Ergänzungsfutter- mittel mit mehr als 25 v. H. Roh- protein und Milchaustauschfuttermittel	$\begin{aligned} & \text{EFs/kg} = \\ & \text{g Trockensubstanz} \quad \times 0,796 \\ & - \text{ g Rohasche} \quad \times 0,85 \\ & - \text{ g Rohprotein} \quad \times 0,12 \\ & + \text{ g Rohfett } ^2) \quad \times 1,59 \\ & - \text{ g Rohfaser} \quad \times 1,29 \end{aligned}$
	Ergänzungsfuttermittel mit mehr als 25 v. H. Rohprotein	$\begin{aligned} & \text{EFs/kg} = \\ & \text{g Trockensubstanz} \quad \times 0,776 \\ & - \text{ g Rohasche} \quad \times 0,85 \\ & - \text{ g Rohprotein} \quad \times 0,12 \end{aligned}$

Tierart	Mischfuttermittel	Schätzgleichung
1	2	3

$$\begin{array}{r}
 + \text{ g Rohfett } ^2) \\
 - \text{ g Rohfaser}
 \end{array}
 \begin{array}{r}
 \times 1,59 \\
 \times 0,82
 \end{array}$$

- 1) Die Bestimmungsmethode ist folgender Quelle zu entnehmen:  
Menke, K.-H., H. Steingass (1987): Übersichten Tierernährung, Band 15, S. 59; DLG-Verlag Frankfurt/Main.
- 2) Zu bestimmen nach HCl-Aufschluß nach der in § 12 der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung vom 21. März 1978, der zuletzt durch Verordnung vom 18. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1290) geändert worden ist, genannten 2. Richtlinie.
- 3) Die Bestimmungsmethode ist folgender Quelle zu entnehmen:  
De Boever, J. L., B. G. Cottyn, F.X. Buysse, F.W. Waimann, J.M. Vanacker (1986): Animal Feed Science and Technology, Band 14, S. 203; Elsevier Science Publishers, Amsterdam.
- 4) Zu bestimmen nach der polarimetrischen Methode nach der in § 12 der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung genannten 3. Richtlinie.
- 5) Zucker = Laktose sowie sonstige Zucker nach Salzsäure-Inversion, berechnet als Saccharose; zu bestimmen nach der in § 12 der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung genannten 1. Richtlinie.
- 6) Gesamtzucker berechnet als Saccharose; zu bestimmen nach der in § 12 der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung genannten 1. Richtlinie.
- 7) Harnstoff einschließlich aus sonstigen NPN-Verbindungen berechneter Harnstoff-Äquivalente; zu bestimmen nach der in § 12 der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung genannten 1. Richtlinie."

18. Anlage 6 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 6  
(zu §§ 25, 27)

#### Verbotene Stoffe

Hefen der Gattung *Candida*, auf n-Alkanen gezüchtet

Holz, das mit Holzschutzmitteln behandelt worden ist, sowie daraus gewonnene Nebenerzeugnisse einschließlich Sägemehl

Klärschlamm aus Kläranlagen zur Behandlung von Abwässern

Kot, Urin sowie durch die Entleerung oder Entfernung abgetrennter Inhalt des Verdauungstraktes, ohne Rücksicht auf jegliche Art der Verarbeitung oder Beimischung

Leder und Lederabfälle

Saat-, Pflanz- und anderes pflanzliches Vermehrungsgut, das nach der Ernte im Hinblick auf seine Zweckbestimmung einer besonderen Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln unterzogen wurde, sowie jegliche daraus gewonnenen Nebenerzeugnisse".

#### Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der durch Artikel 1 geänderten Futtermittelverordnung in der vom 27. Juni 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### Artikel 3

§ 13 der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung vom 21. März 1978 (BGBl. I S. 414), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1290) geändert worden ist, wird gestrichen; § 14 wird § 13.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Juni 1992

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
in Vertretung  
Scholz

**Vierte Verordnung  
über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz  
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

**Vom 22. Juni 1992**

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geänderten § 33 Abs. 6, des § 33a Abs. 1 Satz 3, des § 33b Abs. 5 Satz 3, des durch Artikel 1 Nr. 29 des KOV-Strukturgesetzes 1990 vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geänderten § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des durch Artikel 1 Nr. 31 des KOV-Strukturgesetzes 1990 geänderten § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) und unter Berücksichtigung der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067) sowie unter Berücksichtigung des Artikels 1 der Ersten KOV-Anpassungsverordnung 1992 vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1078) verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

**§ 1**

Diese Verordnung gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zur Feststellung der in § 2 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. Juli 1992 an bestehen.

**§ 2**

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33b Abs. 5 Satz 3 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich für den Personenkreis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen

Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrages, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

**§ 3**

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt vorbehaltlich der Vorschrift des § 41 Abs. 3 Satz 3 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

**§ 4**

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

**§ 5**

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

1. Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 200 für Beschädigte bei Einkünften

aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 8,235 Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 5,240 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

2. Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 200 für Beschädigte je Stufe ein Betrag in Höhe von 3,200 Deutsche Mark hinzuzuzäh-

len und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dritte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 488) außer Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Juni 1992

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

Anlage  
(zu § 2)

**Tabelle**  
**über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente**  
**für die Zeit ab 1. Juli 1992**

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen  DM	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen  DM	Aus- gleichs- renten Witwen  DM	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit  bis zu DM	übrige Ein- künfte  bis zu DM			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen  DM	Halb- waisen  DM				Eltern- paare  DM	Eltern- teile  DM
				100 v. H.  DM	90 v. H.  DM	80 oder 70 v. H.  DM	60 oder 50 v. H.  DM							
280	105	0	0	640	568	474	392	264	189	0	0	423	519	362
288	110	0	0	640	568	474	392	264	189	1	3	420	516	359
296	115	0	0	640	568	474	392	264	189	2	6	417	513	356
304	120	0	0	640	568	474	392	264	189	3	9	414	510	353
312	125	0	0	640	568	474	392	264	189	4	12	411	507	350
321	131	0	0	640	568	474	392	264	189	5	16	407	503	346
329	136	0	0	640	568	474	392	264	189	6	19	404	500	343
337	141	0	0	640	568	474	392	264	189	7	22	401	497	340
345	146	0	0	640	568	474	392	264	189	8	25	398	494	337
354	152	0	0	640	568	474	392	264	189	9	28	395	491	334
362	157	0	0	640	568	474	392	264	189	10	32	391	487	330
370	162	1	3	637	565	471	389	261	186	11	35	388	484	327
378	167	2	6	634	562	468	386	258	183	12	38	385	481	324
386	172	3	9	631	559	465	383	255	180	13	41	382	478	321
394	177	4	12	628	556	462	380	252	177	14	44	379	475	318
403	183	5	16	624	552	458	376	248	173	15	48	375	471	314
411	188	6	19	621	549	455	373	245	170	16	51	372	468	311
419	193	7	22	618	546	452	370	242	167	17	54	369	465	308
427	198	8	25	615	543	449	367	239	164	18	57	366	462	305
436	204	9	28	612	540	446	364	236	161	19	60	363	459	302
444	209	10	32	608	536	442	360	232	157	20	64	359	455	298
452	214	11	35	605	533	439	357	229	154	21	67	356	452	295
460	219	12	38	602	530	436	354	226	151	22	70	353	449	292
469	225	13	41	599	527	433	351	223	148	23	73	350	446	289
477	230	14	44	596	524	430	348	220	145	24	76	347	443	286
485	235	15	48	592	520	426	344	216	141	25	80	343	439	282
493	240	16	51	589	517	423	341	213	138	26	83	340	436	279
501	246	17	54	586	514	420	338	210	135	27	86	337	433	276
510	251	18	57	583	511	417	335	207	132	28	89	334	430	273
518	256	19	60	580	508	414	332	204	129	29	92	331	427	270
526	261	20	64	576	504	410	328	200	125	30	96	327	423	266
534	267	21	67	573	501	407	325	197	122	31	99	324	420	263
543	272	22	70	570	498	404	322	194	119	32	102	321	417	260
551	277	23	73	567	495	401	319	191	116	33	105	318	414	257
559	282	24	76	564	492	398	316	188	113	34	108	315	411	254
567	288	25	80	560	488	394	312	184	109	35	112	311	407	250
576	293	26	83	557	485	391	309	181	106	36	115	308	404	247
584	298	27	86	554	482	388	306	178	103	37	118	305	401	244
592	303	28	89	551	479	385	303	175	100	38	121	302	398	241
600	308	29	92	548	476	382	300	172	97	39	124	299	395	238
609	314	30	96	544	472	378	296	168	93	40	128	295	391	234
617	319	31	99	541	469	375	293	165	90	41	131	292	388	231
625	324	32	102	538	466	372	290	162	87	42	134	289	385	228
633	329	33	105	535	463	369	287	159	84	43	137	286	382	225
641	335	34	108	532	460	366	284	156	81	44	140	283	379	222
650	340	35	112	528	456	362	280	152	77	45	144	279	375	218
658	345	36	115	525	453	359	277	149	74	46	147	276	372	215
666	350	37	118	522	450	356	274	146	71	47	150	273	369	212
674	356	38	121	519	447	353	271	143	68	48	153	270	366	209
683	361	39	124	516	444	350	268	140	65	49	156	267	363	206
691	366	40	128	512	440	346	264	136	61	50	160	263	359	202
699	371	41	131	509	437	343	261	133	58	51	163	260	356	199
707	377	42	134	506	434	340	258	130	55	52	166	257	353	196
716	382	43	137	503	431	337	255	127	52	53	169	254	350	193
724	387	44	140	500	428	334	252	124	49	54	172	251	347	190
732	392	45	144	496	424	330	248	120	45	55	176	247	343	186
740	398	46	147	493	421	327	245	117	42	56	179	244	340	183
749	403	47	150	490	418	324	242	114	39	57	182	241	337	180
757	408	48	153	487	415	321	239	111	36	58	185	238	334	177
765	413	49	156	484	412	318	236	108	33	59	188	235	331	174
773	419	50	160	480	408	314	232	104	29	60	192	231	327	170

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten						Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten Witwen	Elternrenten	
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit	übrige Einkünfte			Beschädigte mit einer MdE um				Vollwaisen	Halbwaisen				Elternpaare	Elern-teile
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.							
781	424	51	163	477	405	311	229	101	26	61	195	228	324	167
790	429	52	166	474	402	308	226	98	23	62	198	225	321	164
798	434	53	169	471	399	305	223	95	20	63	201	222	318	161
806	439	54	172	468	396	302	220	92	17	64	204	219	315	158
814	445	55	176	464	392	298	216	88	13	65	208	215	311	154
823	450	56	179	461	389	295	213	85	10	66	211	212	308	151
831	455	57	182	458	386	292	210	82	7	67	214	209	305	148
839	460	58	185	455	383	289	207	79	4	68	217	206	302	145
847	466	59	188	452	380	286	204	76	1	69	220	203	299	142
856	471	60	192	448	376	282	200	72	0	70	224	199	295	138
864	476	61	195	445	373	279	197	69		71	227	196	292	135
872	481	62	198	442	370	276	194	66		72	230	193	289	132
880	487	63	201	439	367	273	191	63		73	233	190	286	129
889	492	64	204	436	364	270	188	60		74	236	187	283	126
897	497	65	208	432	360	266	184	56		75	240	183	279	122
905	502	66	211	429	357	263	181	53		76	243	180	276	119
913	508	67	214	426	354	260	178	50		77	246	177	273	116
921	513	68	217	423	351	257	175	47		78	249	174	270	113
930	518	69	220	420	348	254	172	44		79	252	171	267	110
938	523	70	224	416	344	250	168	40		80	256	167	263	106
946	529	71	227	413	341	247	165	37		81	259	164	260	103
954	534	72	230	410	338	244	162	34		82	262	161	257	100
963	539	73	233	407	335	241	159	31		83	265	158	254	97
971	544	74	236	404	332	238	156	28		84	268	155	251	94
979	550	75	240	400	328	234	152	24		85	272	151	247	90
987	555	76	243	397	325	231	149	21		86	275	148	244	87
996	560	77	246	394	322	228	146	18		87	278	145	241	84
1004	565	78	249	391	319	225	143	15		88	281	142	238	81
1012	570	79	252	388	316	222	140	12		89	284	139	235	78
1020	576	80	256	384	312	218	136	8		90	288	135	231	74
1029	581	81	259	381	309	215	133	5		91	291	132	228	71
1037	586	82	262	378	306	212	130	2		92	294	129	225	68
1045	591	83	265	375	303	209	127	0		93	297	126	222	65
1053	597	84	268	372	300	206	124			94	300	123	219	62
1061	602	85	272	368	296	202	120			95	304	119	215	58
1070	607	86	275	365	293	199	117			96	307	116	212	55
1078	612	87	278	362	290	196	114			97	310	113	209	52
1086	618	88	281	359	287	193	111			98	313	110	206	49
1094	623	89	284	356	284	190	108			99	316	107	203	46
1103	628	90	288	352	280	186	104			100	320	103	199	42
1111	633	91	291	349	277	183	101			101	323	100	196	39
1119	639	92	294	346	274	180	98			102	326	97	193	36
1127	644	93	297	343	271	177	95			103	329	94	190	33
1136	649	94	300	340	268	174	92			104	332	91	187	30
1144	654	95	304	336	264	170	88			105	336	87	183	26
1152	660	96	307	333	261	167	85			106	339	84	180	23
1160	665	97	310	330	258	164	82			107	342	81	177	20
1169	670	98	313	327	255	161	79			108	345	78	174	17
1177	675	99	316	324	252	158	76			109	348	75	171	14
1185	681	100	320	320	248	154	72			110	352	71	167	10
1193	686	101	323	317	245	151	69			111	355	68	164	7
1201	691	102	326	314	242	148	66			112	358	65	161	4
1210	696	103	329	311	239	145	63			113	361	62	158	1
1218	701	104	332	308	236	142	60			114	364	59	155	0
1226	707	105	336	304	232	138	56			115	368	55	151	
1234	712	106	339	301	229	135	53			116	371	52	148	
1243	717	107	342	298	226	132	50			117	374	49	145	
1251	722	108	345	295	223	129	47			118	377	46	142	
1259	728	109	348	292	220	126	44			119	380	43	139	
1267	733	110	352	288	216	122	40			120	384	39	135	
1276	738	111	355	285	213	119	37			121	387	36	132	
1284	743	112	358	282	210	116	34			122	390	33	129	
1292	749	113	361	279	207	113	31			123	393	30	126	
1300	754	114	364	276	204	110	28			124	396	27	123	
1309	759	115	368	272	200	106	24			125	400	23	119	
1317	764	116	371	269	197	103	21			126	403	20	116	
1325	770	117	374	266	194	100	18			127	406	17	113	
1333	775	118	377	263	191	97	15			128	409	14	110	
1341	780	119	380	260	188	94	12			129	412	11	107	
1350	785	120	384	256	184	90	8			130	416	7	103	
1358	791	121	387	253	181	87	5			131	419	4	100	

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.							
1366	796	122	390	250	178	84	2			132	422	1	97	
1374	801	123	393	247	175	81	0			133	425	0	94	
1383	806	124	396	244	172	78				134	428		91	
1391	812	125	400	240	168	74				135	432		87	
1399	817	126	403	237	165	71				136	435		84	
1407	822	127	406	234	162	68				137	438		81	
1416	827	128	409	231	159	65				138	441		78	
1424	832	129	412	228	156	62				139	444		75	
1432	838	130	416	224	152	58				140	448		71	
1440	843	131	419	221	149	55				141	451		68	
1449	848	132	422	218	146	52				142	454		65	
1457	853	133	425	215	143	49				143	457		62	
1465	859	134	428	212	140	46				144	460		59	
1473	864	135	432	208	136	42				145	464		55	
1481	869	136	435	205	133	39				146	467		52	
1490	874	137	438	202	130	36				147	470		49	
1498	880	138	441	199	127	33				148	473		46	
1506	885	139	444	196	124	30				149	476		43	
1514	890	140	448	192	120	26				150	480		39	
1523	895	141	451	189	117	23				151	483		36	
1531	901	142	454	186	114	20				152	486		33	
1539	906	143	457	183	111	17				153	489		30	
1547	911	144	460	180	108	14				154	492		27	
1556	916	145	464	176	104	10				155	496		23	
1564	922	146	467	173	101	7				156	499		20	
1572	927	147	470	170	98	4				157	502		17	
1580	932	148	473	167	95	1				158	505		14	
1589	937	149	476	164	92	0				159	508		11	
1597	943	150	480	160	88					160	512		7	
1605	948	151	483	157	85					161	515		4	
1613	953	152	486	154	82					162	518		1	
1621	958	153	489	151	79					163	521		0	
1630	963	154	492	148	76					164	524			
1638	969	155	496	144	72					165	528			
1646	974	156	499	141	69					166	531			
1654	979	157	502	138	66					167	534			
1663	984	158	505	135	63					168	537			
1671	990	159	508	132	60					169	540			
1679	995	160	512	128	56					170	544			
1687	1000	161	515	125	53					171	547			
1696	1005	162	518	122	50					172	550			
1704	1011	163	521	119	47					173	553			
1712	1016	164	524	116	44					174	556			
1720	1021	165	528	112	40					175	560			
1729	1026	166	531	109	37					176	563			
1737	1032	167	534	106	34					177	566			
1745	1037	168	537	103	31					178	569			
1753	1042	169	540	100	28					179	572			
1761	1047	170	544	96	24					180	576			
1770	1053	171	547	93	21					181	579			
1778	1058	172	550	90	18					182	582			
1786	1063	173	553	87	15					183	585			
1794	1068	174	556	84	12					184	588			
1803	1074	175	560	80	8					185	592			
1811	1079	176	563	77	5					186	595			
1819	1084	177	566	74	2					187	598			
1827	1089	178	569	71	0					188	601			
1836	1094	179	572	68						189	604			
1844	1100	180	576	64						190	608			
1852	1105	181	579	61						191	611			
1860	1110	182	582	58						192	614			
1869	1115	183	585	55						193	617			
1877	1121	184	588	52						194	620			
1885	1126	185	592	48						195	624			
1893	1131	186	595	45						196	627			
1901	1136	187	598	42						197	630			
1910	1142	188	601	39						198	633			
1918	1147	189	604	36						199	636			
1926	1152	190	608	32						200	640			
1934	1157	191	611	29						201	643			
1943	1163	192	614	26						202	646			

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.	DM	DM				DM	DM
1951	1168	193	617	23						203	649			
1959	1173	194	620	20						204	652			
1967	1178	195	624	16						205	656			
1976	1184	196	627	13						206	659			
1984	1189	197	630	10						207	662			
1992	1194	198	633	7						208	665			
2000	1199	199	636	4						209	668			
2009	1205	200	640	0						210	672			
2017	1210	201	643							211	675			
2025	1215	202	646							212	678			
2033	1220	203	649							213	681			
2041	1225	204	652							214	684			
2050	1231	205	656							215	688			
2058	1236	206	659							216	691			
2066	1241	207	662							217	694			
2074	1246	208	665							218	697			
2083	1252	209	668							219	700			
2091	1257	210	672							220	704			
2099	1262	211	675							221	707			
2107	1267	212	678							222	710			
2116	1273	213	681							223	713			
2124	1278	214	684							224	716			
2132	1283	215	688							225	720			
2140	1288	216	691							226	723			
2148	1294	217	694							227	726			
2157	1299	218	697							228	729			
2165	1304	219	700							229	732			
2173	1309	220	704							230	736			
2181	1315	221	707							231	739			
2190	1320	222	710							232	742			
2198	1325	223	713							233	745			
2206	1330	224	716							234	748			
2214	1336	225	720							235	752			
2223	1341	226	723							236	755			
2231	1346	227	726							237	758			
2239	1351	228	729							238	761			
2247	1356	229	732							239	764			
2256	1362	230	736							240	768			
2264	1367	231	739							241	771			
2272	1372	232	742							242	774			
2280	1377	233	745							243	777			
2288	1383	234	748							244	780			
2297	1388	235	752							245	784			
2305	1393	236	755							246	787			
2313	1398	237	758							247	790			
2321	1404	238	761							248	793			
2330	1409	239	764							249	796			
2338	1414	240	768							250	800			
2346	1419	241	771							251	803			
2354	1425	242	774							252	806			
2363	1430	243	777							253	809			
2371	1435	244	780							254	812			
2379	1440	245	784							255	816			
2387	1446	246	787							256	819			
2396	1451	247	790							257	822			
2404	1456	248	793							258	825			
2412	1461	249	796							259	828			
2420	1467	250	800							260	832			

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 11,74 DM (10,24 DM zuzüglich 1,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,74 DM.

Preis des Anlagebandes: 8,68 DM (7,68 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,68 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

### **Vierte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (4. Ausnahmeverordnung zur StVO)**

**Vom 23. Juni 1992**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

#### § 1

Abweichend von § 53 Abs. 9 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. März 1992 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist, können Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die vor dem 1. Juli 1992 in der Gestaltung nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung der Straßenverkehrs-Ordnung hergestellt worden sind, bis zum 1. Juli 1994 anstelle von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen mit den neuen Symbolen angeordnet und aufgestellt werden.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1992

Der Bundesminister für Verkehr  
Günther Krause